

# Vorlesungsmodul Einführung in die Rechtswissenschaften

## - VorlMod EinfgRewi -

Matthias Ansorg

04. Oktober 2001 bis 27. Mai 2003

### Zusammenfassung

Studentische Mitschrift zur Vorlesung »Einführung in die Rechtswissenschaften« bei Lehrbeauftragtem Klaus Gürthler; Veranstaltung im 2. Semester des Studiengangs Informatik an der FH Gießen-Friedberg, Studienort Gießen, im Wintersemester 2001/2002. Tipp zum Lernen: diese Mitschrift lesen, um die Zusammenhänge und Hintergründe zu verstehen; dann die benötigten Fakten aus [10] lernen. Die Fälle aus dieser Mitschrift lernen. Dieser Mitschrift fehlen noch die Kapitel »Handelsrecht«, »Wertpapierrecht« und »Arbeitsrecht« mit einem Inhalt entsprechend dem im offiziellen Skript [10]. Die Kapitel »Wertpapierrecht« und »Arbeitsrecht« wurden im Wintersemester 2001/2002 nicht behandelt und sollten bei Bedarf eingefügt werden.

Klaus Gürthler hat nichts gegen die Veröffentlichung von studentischen Mitschriften zu seiner Vorlesung im Internet, wenn er auch darin die Gefahr sieht, dass falsche Informationen weitergegeben werden und Studenten meinen, sich so den Besuch der Vorlesung ersparen zu können. Das offizielle Skript zur Vorlesung darf jedoch nicht im Internet veröffentlicht werden.

- **Bezugsquelle:** Die vorliegende studentische Mitschrift steht im Internet zum Download bereit: <http://matthias.ansorgs.de/InformatikDiplom/Modul.EinfgRewi.Guerthler/EinfgRewi.pdf>.
- **Lizenz:** Diese studentische Mitschrift ist public domain, darf also ohne Einschränkungen oder Quellenangabe für jeden beliebigen Zweck benutzt werden, kommerziell und nichtkommerziell; jedoch enthält sie keinerlei Garantien für Richtigkeit oder Eignung oder sonst irgendetwas, weder explizit noch implizit. Das Risiko der Nutzung dieser Mitschrift liegt allein beim Nutzer selbst. Einschränkend sind außerdem die Urheberrechte der verwendeten Quellen zu beachten.
- **Korrekturen:** Fehler zur Verbesserung in zukünftigen Versionen, sonstige Verbesserungsvorschläge und Wünsche bitte dem Autor per e-mail mitteilen: Matthias Ansorg, ansis@gmx.de.
- **Format:** Die vorliegende studentische Mitschrift wurde mit dem Programm L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X (graphisches Frontend zu L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X) unter Linux erstellt und als pdf-Datei exportiert.
- **Dozent:** Lehrbeauftragter Klaus Gürthler, Richter am OLG Frankfurt und nebenberuflich Dozent an der FH Gießen und der Universität Gießen. Er liest »Einführung in die Rechtswissenschaften« seit mehreren Jahren.
- **Verwendete Quellen:** Vollständig integriert wurden [4], [5], [7], [8], [6].
- **Klausur:** Es müssen nicht die exakten Formulierungen aus der Vorlesung wiedergegeben werden; eigene Formulierungen zeigen, dass man tatsächlich etwas gelernt und nicht nur auswendig gelernt hat. Man muss keine Definitionen auswendig lernen, sondern wissen, wo im BGB man diese nachschlagen kann. Als Hilfsmittel ist allein ein Gesetzestext des BGB zugelassen. Dieser darf Lesezeichen, Anmerkungen und Kommentare enthalten, aber natürlich keine Abschrift des Vorlesungsskriptes. Eine Ausgabe des BGB älter als 2002 genügt, denn die Klausur wird keinen Fall zum neuen Schuldrecht enthalten. Nach Informationen aus höheren Semestern besteht die Klausur, wer sich ein BGB kauft, die entsprechenden Paragraphen markiert und die Fälle kennt. Die Klausur besteht aus:
  - Wissensfragen zu juristischen Begriffen. Benötigt die Hälfte der Bearbeitungszeit, ergibt jedoch weniger als die Hälfte der Punkte. Beispiele für solche Fragen:
    - ▷ Was ist Eigentum?
    - ▷ Was ist Besitz?
    - ▷ Wie wird Eigentum bei beweglichen, wie bei unbeweglichen Sachen übertragen?
  - Drei der besprochenen Fälle. Benötigt die andere Hälfte der Bearbeitungszeit, ergibt mehr als die Hälfte der Punkte. Die Klausur kann man also nur bestehen, wenn man die besprochenen Fälle kennt. Die in der Vorlesung behandelten Fälle bleiben im wesentlichen gleich.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Organisatorisches</b>	<b>3</b>
<b>2 Die Rechtsgebiete an einem Fallbeispiel</b>	<b>4</b>
2.1 Strafrecht	4
2.2 Zivilrecht	4
2.3 Arbeitsrecht	5
2.4 Sozialrecht	5
2.5 Verwaltungsrecht	5
2.6 Finanzrecht	5
2.7 Verfassungsrecht	5
<b>3 Aufbau der Bundesrepublik Deutschland</b>	<b>6</b>
3.1 Politische Gesamtstruktur	6
3.2 Bundesorgane, Gesetzgebung	7
3.2.1 Bundesorgane	7
3.2.2 Das Verhältnis Bund / Länder	8
3.2.3 Gesetzgebung, Kompetenzen von Bund und Ländern	9
3.3 Stellung des Bürgers im Staat	10
3.4 Gewaltenteilung, Rechtsordnung	10
3.4.1 Exekutive	12
3.4.2 Legislative	12
3.4.3 Judikative	12
3.5 Gerichtsbarkeiten, Gesetze, Verordnungen, Satzungen	12
3.5.1 Gerichtsbarkeiten	12
3.5.2 Gesetze, Verordnungen, Satzungen	14
<b>4 Das bürgerliche Recht</b>	<b>14</b>
4.1 Allgemeiner Teil (1. Buch / §§1-240 BGB)	15
4.1.1 Rechtsfähigkeit	15
4.1.2 Handlungsfähigkeit	15
4.1.3 Geschäftsfähigkeit	15
4.1.4 Deliktsfähigkeit	16
4.1.5 Juristische Personen	16
4.1.6 Gesellschaften	17
4.1.7 Handeln der natürlichen und juristischen Personen im Rechtsverkehr	17
4.2 Schuldrecht (2. Buch / §§241-853 BGB)	19
4.2.1 Kaufvertrag	20
4.2.2 Mietvertrag	21
4.2.3 Gesetzliche Schuldverhältnisse (§§ 812 - 852 BGB)	21
4.3 Sachenrecht (3. Buch / §§854-1296 BGB)	22
4.3.1 Übertragung der Sachenrechte	22
4.3.2 Beschränkte dingliche Rechte	23
4.4 Familienrecht (4. Buch / §§1297-1921 BGB)	24
4.4.1 Ehe	24
4.4.2 Scheidung	25
4.4.3 Kindschaftsrecht	25
4.5 Erbrecht (5. Buch / §§1922-2385 BGB)	26
4.5.1 Testament	27
<b>5 Verwaltungsrecht</b>	<b>28</b>
5.1 Organisation der Verwaltung	28
5.2 Selbstverwaltung	29
5.3 Formen des Verwaltungshandelns	29
5.4 Öffentliche Bedienstete	30
5.5 Sozial- und Sozialverwaltungsrecht	30
5.6 Steuer- und Steuerverwaltungsrecht	31

<b>6</b>	<b>Strafrecht</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Besprochene Fälle</b>	<b>33</b>
8.1	Lkw überfährt Kind (eigener Mitschrieb)	33
8.2	Ungeborenes Kind wird Erbe (eigener Mitschrieb)	33
8.3	Schenkung an Minderjährige (eigener Mitschrieb)	34
8.4	Streit um Hurenlohn (eigener Mitschrieb)	34
8.5	GbR »Sahara-Reisegruppe« (eigener Mitschrieb)	34
8.6	Verträge über Villa und Baumaschinen (eigener Mitschrieb)	35
8.7	Leihe unter Kommilitonen (eigener Mitschrieb)	35
8.8	Stellvertretung beim Standesamt (eigener Mitschrieb)	35
8.9	Verzug einer Elektroinstallation: Kauf- und Werkvertrag (eigener Mitschrieb)	35
8.9.1	Beispiel Werkvertrag	36
8.9.2	Beispiel Kaufvertrag	36
8.10	Besitzer und Eigentümer eines Rennrads (eigener Mitschrieb)	37
8.11	Rechtsmittel gegen Alkoholkontrollen? (eigener Mitschrieb)	37
8.12	Sozialhilfe für faule Kraftsportler? (eigener Mitschrieb)	38
8.13	Ratenkauf durch Minderjährige (eigener Mitschrieb)	38
8.14	Gebrauchtkauf eines Autos (eigener Mitschrieb)	38
8.15	Ansprüche bei Verletzung durch ein fehlerhaftes Produkt (eigener Mitschrieb)	38
8.16	Aufgelöste Verlobung (eigener Mitschrieb)	38
8.17	Provozierter Unfall	39
8.18	Kauf durch Minderjährige	39
8.19	Beim Spielen Autos zerkratzt	39
8.20	Sittenwidrige Arbeiten	39
8.21	Interessenkonflikt bei Mehrfachvertretung	39
8.22	Kopie mit Originalbild vertauscht	39
<b>9</b>	<b>Auszüge aus dem BGB</b>	<b>40</b>
9.1	§ 104 (Geschäftsunfähigkeit)	40
9.2	§ 227 (Handeln in Notwehr)	40
9.3	§ 228 (Handeln in Notstandslage)	40
9.4	§ 252 BGB (entgangener Gewinn)	40
9.5	§ 284 BGB (Verzug des Schuldners)	40
9.6	§ 285 BGB (Kein Verzug ohne Verschulden)	40
9.7	§ 286 BGB (Ersatz des Verzögerungsschadens)	40
9.8	§ 305 (Begründung des Schuldverhältnisses)	40
9.9	§ 313 (Notarielle Beurkundung)	41
9.10	§ 326 (Verzugsfolgen beim gegenseitigen Vertrag)	41
9.11	§ 433 (Hauptpflichten beim Kaufvertrag)	41
9.12	§ 459 (Haftung des Verkäufers für Sachmängel)	41

## 1 Organisatorisches

Sinn der Vorlesung: Überblick über das Rechtssystem, Grundbegriffe des Rechts kennenlernen, Hilfe bei rechtlichen Dingen im täglichen Leben (Zivilrecht, d.h. BGB), ein juristisches Grundverständnis.

In einer juristischen Vorlesung ist es wichtiger, zuzuhören, als mitzuschreiben. Es geht um abstrakte Gedankengänge, die nachvollzogen werden müssen, woran das Mitschreiben hindert. Bei Unklarheiten und unbekanntem Fremdwörtern fragen. Man sollte jedoch mitschreiben, wenn ein Fall besprochen wird, denn aus diesen Fällen kommen Fälle in der Klausur dran. Wer die Vorlesung nicht besucht, hat deshalb Probleme, die Klausur zu bestehen.

## 2 Die Rechtsgebiete an einem Fallbeispiel

Die folgenden Rechtsgebiete werden weiter unterschieden nach Privatrecht (Verhältnis Bürger - Bürger; Zivilrecht, Arbeitsrecht; Finanzrecht) und öffentlichem Recht (Verhältnis Staat - Bürger; Strafrecht, Sozialrecht; Verwaltungsrecht; Verfassungsrecht).

### 2.1 Strafrecht

Fall: Eine Mutter geht mit ihrem Kind in einem Kleidungsgeschäft einkaufen. Ihr Kind entfernt sich, geht auf die Fahrbahn, wird von einem Lkw (der nur mit einer angemessenen Geschwindigkeit fuhr) erfasst und stirbt nach vier Monaten.

Verlauf: Unfallaufnahme durch die Polizei, Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist das Strafverfolgungsorgan. Sie weist ggf. zu weiteren Ermittlungen an; sie prüft, ob bei einem der Unfallbeteiligten ein strafbares Verhalten vorliegt. Wäre der Lkw-Fahrer mit 1,2 Promille betrunken gewesen, würde er mehrere Straftatbestände erfüllen: Trunkenheit am Steuer, Gefährdung des Straßenverkehrs. So aber ist der Tatbestand schwieriger: Die Verletzung der Aufsichtspflicht der Mutter ist kein Straftatsbestand, sonst könnte man sie ja ebenso wegen fahrlässiger Tötung anklagen. Es gibt nämlich in der StPO Vorschriften, dass ein Strafverfahren eingestellt werden kann, wenn die Folgen der Straftat (hier der Tod ihres Kindes) so schwer sind, dass eine Strafe nicht ins Gewicht fallen würde. Die Staatsanwaltschaft wird ein Sachverständigengutachten erstellen lassen, um zu klären, ob der Lkw theoretisch hätte anhalten können. Wenn der Lkw nicht hätte anhalten können, wird das Verfahren eingestellt, weil kein ausreichender Tatverdacht besteht. Wäre der Fahrer betrunken und mit  $50\text{kmh}^{-1}$  gefahren (was an der Unfallstelle unangemessen wäre), so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht, hier das Amtsgericht (für kleine Delikte). Ist das Gericht der Meinung, die Anklage sei schlüssig, so leitet das Gericht das Hauptverfahren ein, an dessen Ende hier das Urteil steht: schuldig der fahrlässigen Tötung und der Straßenverkehrgefährdung; je nach Alkoholgehalt des Blutes ist die Strafe eine Freiheitsstrafe mit / ohne Bewährung, aufgrund fahrlässiger Tötung.

Es gibt ein Klageerzwingungsverfahren, durch die man erreichen kann, dass die Staatsanwaltschaft ein Verfahren aufnimmt: Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid beim Generalstaatsanwalt, danach ggf. Weg zum höchsten zuständigen Gericht und Klageerzwingungsverfahren.

Das Strafrecht regelt die Strafe von der Allgemeinheit (dem Staat) für Bürger, die sich falsch verhalten; es regelt nicht das Recht der Bürger untereinander.

Das StGB legt die Strafen für einzelne Tatbestände (abstrakte Formulierung von Lebenssachverhalten) fest. Das StGB (Strafgesetzbuch) ist damit ein Materielles Gesetz (es gehört zum materiellen Recht), weil es sich auf konkrete Sachverhalte bezieht (die Tatbestände) und daran Folgen knüpft. Strafrecht wie hier ist für das tägliche Leben recht uninteressant. Der Gegensatz zu Materiellen Gesetzen sind Formelle Gesetze bzw. Prozessrechte. Diese regeln den Ablauf von Gerichtsverfahren in allen formellen Belangen, für Strafprozesse geregelt durch die StPO (Strafprozessordnung). Diese Zweiteilung der Gesetze in Materielle Gesetze und Formelle Gesetze zieht sich durch unser ganzes Rechtssystem.

Anmerkung: Bei der MPU-Untersuchung fallen 50% der Bewerber durch.

### 2.2 Zivilrecht

Fall: Eine Mutter geht mit ihrem Kind in einem Kleidungsgeschäft einkaufen. Ihr Kind entfernt sich, geht auf die Fahrbahn, wird von einem Lkw (der nur mit einer angemessenen Geschwindigkeit fuhr) erfasst und muss zur Erlangung seiner vollständigen Gesundheit in den USA für 200000DM operiert werden.

Die Frage ist hier, wie auch bei Sachschäden bei Unfällen: wer bezahlt das? Dazu muss herausgefunden werden, wer den Unfall schuldhaft verursacht hat (man spricht hier nicht vom Schuldigen, das bezieht sich auf das Strafrecht). Das BGB regelt als Materielles Recht das Recht der Bürger untereinander (auch Zivilrecht genannt, lat. civis: Bürger).

Nach §823 BGB [Schadensersatzpflicht] ist der Kraftfahrer (sofern er fahrlässig handelte) zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den er an einem anderen (dem Kind) widerrechtlich verursacht hat. Die Eltern werden in diesem Fall drei Gegner verklagen: den Fahrer des Fahrzeuges, den Halter des Fahrzeuges, die Versicherung des Fahrzeuges. Aufgrund der Haft-Pflichtversicherung für Kfz sind die Schadensersatzansprüche auf jeden Fall durch die Versicherung gedeckt. Die Mindesthaftpflichtversicherung in der BRD haftet bis ca. 750.000 DM, in den USA nur bis 40.000 \$; deshalb ist eine Zusatzversicherung in Deutschland vor der Ausreise empfehlenswert.

Beim Strafrecht geht die Anklage automatisch vom Staat aus, der durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt. Im Zivilrecht müssen sich die Parteien selbst einigen: sie können sich ohne Gericht selbst einigen, der Staat wird nicht tätig; werden sie sich nicht einig, erhebt die Partei, dessen Recht verletzt ist, selbst Klage

(nicht: Anklage). Hier müsste das Kind klagen, vertreten durch seine Eltern. Die Klage wird bis 10.000DM beim Amtsgericht eingereicht, darüber beim Landgericht, was hier nur über einen Rechtsanwalt möglich ist.

Der Gang des Verfahrens ist geregelt in der ZPO (Zivilprozessordnung) als formellem Gesetz.

## 2.3 Arbeitsrecht

Weiterentwicklung des Falls: Die Mutter stand im Zusammenhang mit diesem Unfall ständig unter Schock, war oft arbeitsunfähig und wurde deshalb entlassen. Ist sie der Auffassung, sie sei zu Unrecht entlassen worden, klagt sie vor dem Arbeitsgericht. Materielles Recht: Kündigungsschutzgesetz. Formelles Gesetz: Arbeitsgerichtsordnung.

## 2.4 Sozialrecht

Nun fühlt sich die Mutter wegen eines psychischen Schadens dauerhaft arbeitsunfähig; sie beantragt Invalidenrente. Rentenversichert war sie als Angestellte bei der BfA (für Arbeiter: LVA). Die BfA versagt die Zahlung der Invalidenrente. Nun klagt sie Mutter also vor dem Sozialgericht. Materielles Gesetz: Das Sozialgesetzbuch SGB IV regelt die Rente. Formelles Gesetz: Sozialgerichtsordnung. Die Gerichtsordnungen der anderen Rechtsgebiete nehmen weitgehend Bezug auf die ZPO.

## 2.5 Verwaltungsrecht

Nun sind die Eltern der Auffassung, die Stadt Gießen sei verpflichtet gewesen, am Unfallort als einem Verkehrsknotenpunkt Zäune aufzustellen, um zu verhindern, dass Fußgänger die Straße betreten. Der ablehnende Bescheid der Straßenverkehrsbehörde gibt die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und bei wiederum ablehnendem Bescheid beim Verwaltungsgericht zu klagen. Es kann die Straßenverkehrsbehörde anweisen, Zäune aufzustellen. Materielles Recht: Gesetze zum Schutz der Fußgänger o.ä. Formelles Gesetz: Verwaltungsgerichtsordnung. Hier geht es also um das Verwaltungsrecht.

## 2.6 Finanzrecht

Nun sei das Kind gestorben. Der Vater will die stattliche Beerdigung des Kindes als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Das Finanzamt will nur einen Teil zum Absetzen anerkennen. Nach erfolglosem Widerspruch erhebt der Mann Klage beim Finanzgericht. Materielles Recht: Einkommenssteuergesetz. Formelles Gesetz: Finanzgerichtsordnung.

## 2.7 Verfassungsrecht

Es ist ausschließlich im Grundgesetz geregelt. Instanz ist das Bundesverfassungsgericht. Möglichkeiten zur Klage beim BVerfG:

1. Es ist die letzte Instanz auf dem Weg durch die Instanzen für einen Bundesbürger, der sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Bürger können Grundrechtsklagen einreichen, wenn sie sich nach Erschöpfung des normalen Rechtsweges in ihren Grundrechten verletzt sehen. Weil das BVerfG sehr häufig angerufen wurde (nur 2% der eingereichten Klagen werden überhaupt zur Entscheidung angenommen!), wurde eine Missbrauchsgebühr eingerichtet.
2. Richter können ein Gesetz beim BVerfG als verfassungswidrig vorstellen; erst wenn das BVerfG darauf erkennt, ist der Richter nicht mehr an diese Gesetzesnorm gebunden.
3. Das BVerfG ist auch zuständig für Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen. So zum Beispiel klagte die FDP-Fraktion beim BVerfG, dass der Bundestag und nicht die Bundesregierung die Entsendung von Soldaten nach Somalia / Bosnien hätte entscheiden müssen.

Die Einrichtung des BVerfG war nach dem Zweiten Weltkrieg weltweit neu. Man schaffte so ein Gericht, das sich über die Gesetzgebung (die in einer Demokratie letztlich durch das Volk geschieht) hinwegsetzen kann. Diese Institution hat sich bewährt und wurde von anderen Ländern übernommen. Sie unterscheidet sich also darin von allen anderen Gerichten, ist ein »politisches Gericht«.

Die Entscheidungen des BVerfG sind stets unmittelbar geltendes Recht. So wurden mehrere Reformversuche des § 218 StGB durch das BVerfG zurückgewiesen. Das BVerfG kann auch dem Bundestag Zeit geben, verfassungswidrige Normen durch Gesetzgebung zu ändern (wie im Fall der verfassungswidrigen Bestimmung im BGB, dass das uneheliche Kind mit dem Vater nicht verwandt sei).

## 3 Aufbau der Bundesrepublik Deutschland

Die BRD ist ein föderalistischer Staat (Bundesstaat) der seit dem 03.10.1990 aus 16 Bundesländern besteht. Der Gesamtstaat setzt sich also aus Gliedstaaten zusammen, im Gegensatz zu Frankreich (unitarischer Staat: Einheitsstaat mit Provinzen).

### 3.1 Politische Gesamtstruktur

Art. 20 GG lautet als Grundlage des staatsrechtlichen Aufbaus der BRD:

»Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der Vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«

Hier zeigt sich bereits die Trennung der Staatsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative.

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, trotz dass in der BRD keine plebiszitäre Demokratie besteht; das Volk kann seine Macht nur einmal in vier Jahren ausüben, bei den Wahlen. Man sollte also diese seltene Chance zur Machtausübung nutzen. Die gewählten Abgeordneten haben kein imperatives Mandat, sondern entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen, allein dem Gesetz und dem eigenen Gewissen verpflichtet und nicht an einen Wählerauftrag gebunden. Er muss gegebene Wahlversprechen nicht einlösen, er ist auf vier Jahre fest gewählt. Wahlen sind die einzige Macht des Volkes. Ein Wahlverzicht kommt automatisch radikalen Minderheiten zugute, denn den Volksparteien fehlen dann Wähler. Radikale Kräfte suchen stets nur Aufmerksamkeit. Die Wahl einer demokratischen Partei, trotz dass sie fehlerhaft ist, beugt der Machtergreifung radikaler Kräfte vor. Cicero: »Die Demokratie ist die schlechteste aller Staatsformen« - aber sie ist in der Praxis das kleinste Übel.

Auf Bundesebene gibt es keinen Volksentscheid.

**Das Wahlsystem** Das Wahlsystem zum Bundestag der BRD ist ein »personalisiertes Verhältniswahlsystem«:

- 50% der Sitze im Bundestag werden nach dem Mehrheitswahlrecht (Erststimme) vergeben. Bei der Mehrheitswahl ist der gewählt, der die meisten Stimmen hat, der Rest der Stimmen wird nicht gezählt; durch Gliederung in Bezirke kann es wie bei der amerikanischen Präsidentenwahl 2000 vorkommen, dass jemand gewählt wird, trotz dass sein Gegenbewerber absolut gesehen mehr Wähler hinter sich hat.
- 50% der Sitze im Bundestag werden nach dem Verhältniswahlrecht (Zweitstimme) vergeben. Mit der zweiten Stimme wählt man eine Partei bzw. ihre Kandidatenliste; jede Partei erhält im gesamten Bundestag so viele Mandate, wie es ihrem prozentualen Anteil an den Zweitstimmen entspricht. Zuerst erhalten diejenigen ihre Mandate, die die Wahl in ihrem Wahlkreis gewonnen haben. Sie werden dann aus der Landesliste gestrichen. Die übrigen Mandate werden von der Spitze der Landesliste aus abwärts vergeben. Deshalb gibt es immer innerparteiliche Kämpfe um Positionen in der Landesliste. Überhangmandate bekommt eine Partei, die mehr Sitze über Wahlkreise erhalten hat als ihr nach dem Anteil an den Zweitstimmen eigentlich zustehen.

Die Zweitstimme ist also die wichtigere Stimme, denn sie entscheidet über den Anteil der Sitze einer Partei im gesamten Bundestag. Kleine Parteien wie die FDP, die nicht darauf hoffen können, einen Wahlkreis zu gewinnen, setzen also auf die Zweitstimme. Aus diesem Grund sagte die FDP stets »gebt der CDU ruhig die Erststimme«, um selbst Zweitstimmen zu erhalten; dies ist die sog. »FDP-Lüge«, denn die CDU braucht die zusätzlichen Erststimmen gar nicht, um ihre Wahlkreise zu gewinnen, verliert so aber Plätze, die über die Landeslisten nach Abzug der Direktmandate vergeben werden und also effektiv Plätze im Bundestag.

#### Die Wahlen sind:

**allgemein** Keine Bevölkerungsgruppe wird ausgeklammert, ausgenommen durch das Mindestalter für das aktive (18 Jahre bundesweit, tw. 16 Jahre in Bundesländern) und passive Wahlrecht. Ausländer gelten nicht als Bevölkerungsgruppe; das Grundgesetz unterscheidet in den Grundrechten zwischen denen für alle Menschen (Menschenwürde (Art. 1 GG)) und denen nur für Deutsche (Wahlrecht, Versammlungsfreiheit (Art. 9 GG), Freizügigkeit (Art. 11 GG), Vereinigungsfreiheit (Art. 8 GG)). Dies ist mit der Menschenrechtscharta vereinbar; manche Rechte sollen nur denen zustehen, die den Staat bilden - dem Staatsvolk der Deutschen.

**frei** Es besteht kein Wahlzwang, trotz staatsbürgerlicher Pflicht. Es gibt keinen staatlichen Druck auf die Willensbildung der Bürger.

**unmittelbar** Abgeordnete werden direkt gewählt und nicht über vom Volk gewählte Parteien, die Wahlmänner stellen, wie es in den USA der Fall ist.

**gleich** Der Zählwert jeder Stimme ist gleich (»one man, one vote«). Anders als noch das Dreiklassenwahlrecht in Preußen, wo das Stimmengewicht nach Steuerklasse geht; und anders als das nach Hautfarbe geteilte Wahlrecht, das noch 1992 in Südafrika bestand.

**geheim** Kein anderer erfährt die Wahl des einzelnen. Vermeidet jeden Druck auf einen Wähler nach der Wahl.

## 3.2 Bundesorgane, Gesetzgebung

### 3.2.1 Bundesorgane

**Volk** Es ist eigentlich das wichtigste Organ der Bundesrepublik. Seine einzige Aufgabe ist die Wahl.

#### Bundestag

- Ist ein für vier Jahre gewähltes demokratisches und unitarisches (d.h. einmaliges) Verfassungsorgan.
- Er hat das Recht zur Gesetzesinitiative, wie auch Bundesregierung und Bundesrat.
- Er beschließt unter Mitwirkung des Bundesrates über Bundesgesetz. Nicht »zusammen mit dem Bundesrat«, denn dieser kann selbst keine Gesetze beschließen!
- Er wählt den Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten.

Im Bundestag, der Bundesregierung und dem Bundesrat gibt es eine derzeitige Mindestanzahl von 15 Abgeordneten, die nicht einer einzelnen Fraktion angehören müssen.

Gesetze in der EU werden nicht durch das europäische Parlament erlassen. Dieses kontrolliert lediglich die EG-Gesetze (Verordnungen, Richtlinien), welche von der Regierung der jeweiligen Länder erlassen werden.

Tritt ein Abgeordneter während der Legislaturperiode aus der Partei aus, behält er sein Mandat und ist dann fraktionsloser Abgeordneter.

#### Der Bundesrat

- Er ist das föderalistische Element unseres Staatsaufbaus. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit (Ländervertretung im Bund).
- Wird durch Abgesandte der Landesregierungen gebildet, welche von den Weisungen der Landesregierungen abhängig sind. Weil er aus (nicht vom Volk gewählten!) Mitgliedern der Länder besteht, gehört der Bundesrat nicht zur Legislativen, kann also kein Gesetz beschließen!
- Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative.
- Bundesratspräsident wird in einem gewissen zweijährigen Turnus ein Ministerpräsident eines Landes.
- Wieviel Gewicht die Stimme eines Bundesratsmitglieds hat ist abhängig von der Größe des Bundeslandes, das er vertritt.
- Hat Vetorecht (einmalige Verzögerung) gegen vom Bundestag beschlossene Gesetze, die nicht die Interessen der Länder berühren. Bei Gesetzen, die die Länder betreffen, wie Steuer- und Rentenreform, ist dagegen die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Um kritische Gesetzespakete durch den Bundesrat zu schleusen, werden diese deshalb unterteilt in Gesetze, die nur das Vetorecht und solche, die auch die Zustimmung des Bundesrates implizieren.

#### Bundesregierung

- Die Spitze der Bundesexekutiven (ausführende Gewalt) besteht aus Bundeskanzler und den Bundesministern.
- Der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Minister zur Ernennung und zur Entlassung vor. Die Minister müssen nicht aus der eigenen Fraktion stammen oder überhaupt einer Partei angehören (wie der parteilose Wirtschaftsminister Müller in der Legislaturperiode 1998-2002).

- Der Bundeskanzler ist im Verteidigungsfall Oberbefehlshaber der Streitkräfte.
- Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik in eigener Verantwortung (Art. 65 GG) und leitet die Geschäfte der Bundesregierung. Die Minister müssen sich an diese Richtlinien halten, ansonsten kann der Bundeskanzler sie dem Bundespräsidenten zur Entlassung vorschlagen. Dieses weitgehende Recht hat der Bundeskanzler bewusst deshalb, um stabile politische Verhältnisse zu gewährleisten.
- Wahl: Der Bundespräsident schlägt dem Bundestag einen (den aussichtsreichsten) Kandidaten aus einer Kandidatenliste des Bundestages zur Wahl vor; der Bundestag wählt dann den Bundeskanzler. Der Bundeskanzler kann nur durch »konstruktives Misstrauensvotum« (Art. 67 GG) gestürzt werden, d.h. über ein Misstrauensvotum mit gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Bundeskanzlers, was zu stabilen politischen Verhältnissen führt, denn die Einigung auf einen neuen Kandidaten ist weit schwerer als bloße Kritik am bisherigen Kanzler. Die Begründung liegt in den Erfahrungen der Weimarer Republik, wo viele Kanzler durch bloßes Misstrauen zu Fall kamen und schließlich Hitler legal an die Macht kam, als er von Reichspräsident Hindenburg per Notstandsverordnung eingesetzt wurde.
- Der Bundeskanzler muss sich nicht an Koalitionsverhandlungen halten, tut dies jedoch in undemokratischer Weise aus Gründen des Machterhalts. Der Bundeskanzler wird durch die Haushaltsdebatte kontrolliert (Gängelung) und muss den Haushalt durch den Bundestag bringen.

### Bundespräsident

- Er ist der Form nach das ranghöchste Organ. Sein Amt entspricht dem König in einer Monarchie, jedoch wird er im Unterschied zum König gewählt und kommt nicht durch Erbfolge an die Macht. Eine Monarchie kann auch gleichzeitig Demokratie sein.
- Er wird auf 5 Jahre durch die Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung wird allein zu diesem Zweck gebildet und setzt sich je zur Hälfte aus Abgeordneten des Bundestages und von den Landesparlamenten bestimmten Mitgliedern zusammen.
- Er hat keine wichtigen politischen Funktionen. Die Möglichkeit der Präsidialdiktatur ist bei uns, anders als in Russland und Frankreich, aus diesem Grund nicht gegeben, denn der Bundespräsident kann keine Minister entlassen oder das Parlament auflösen.
- Er repräsentiert unseren Staat gegenüber anderen Staaten.
- Er schließt alle völkerrechtlichen Verträge ab.
- Er schlägt den Kandidaten für die Wahl zum Bundeskanzler vor.
- Er fertigt Bundesgesetze aus und verkündet sie. Dabei hat er zu prüfen, ob das Gesetz mit einer korrekten Vorgehensweise entstanden ist. Dies ist eine nur formale Aufgabe; Streitpunkt ist eine mögliche Weigerung des Bundespräsidenten aufgrund verfassungswidrigem Inhalt trotz einwandfreiem Entstehungsprozesses; der Bundestag müsste beim Verfassungsgericht klagen, um den Bundespräsidenten zu verpflichten. In einem praktischen Fall gab der Bundestag den Bedenken des Bundespräsidenten nach und änderte das Gesetz.
- Er ernennt Bundesrichter, Beamte, Offiziere, Unteroffiziere.

### Bundesversammlung

- Ihre einzige Aufgabe ist die Wahl des Bundespräsidenten. Sie tritt deshalb nur alle 5 Jahre zusammen.
- Sie setzt sich zur Hälfte aus Mitgliedern des Bundestages und zur Hälfte aus Mitgliedern zusammen, die von den Länderregierungen bestimmt werden.

### 3.2.2 Das Verhältnis Bund / Länder

#### Arten von Staaten

**unitarischer Staat:** nur mit einer einzigen Regierung, die Abgeordnete in die Provinzen (in Frankreich: »Departements«) schickt. Beispiele: Frankreich, Russland, Italien.



**föderalistischer Staat:** Gliederung des Bundesstaates in Gliedstaaten mit eigenem Parlament und eigener Regierung. Beispiele: USA, BRD. In der BRD ist die Ausübung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.

**Staatenbund:** Zusammenschluss von Staaten zur Verfolgung gewisser gemeinsamer Interessen. Beispiele: Commonwealth (wirtschaftlicher Zusammenschluss Großbritanniens und einiger seiner früheren Provinzen), Europäische Union (mit dem Ziel eines Nationalstaates). Die EU-Kommission ist noch nicht Regierung im eigentlichen Sinn, die erlassenen EG-Verordnungen müssen erst in nationales Recht transformiert werden, um gültiges Recht zu werden. Dazu gibt es noch EG-Richtlinien, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt in nationales Recht umgesetzt werden müssen; sie bedeuten für die BRD meist einen Rückschritt von bisher gültigem Recht (Abgasrichtlinien usw.). Nur die EG-Verträge sind unmittelbar geltendes Recht in Deutschland, z.B. Freizügigkeit in der EG (Art. 148 EG-Vertrag). Um Arbeit in einem EG-Land aufnehmen zu können, muss man nur die Voraussetzungen erfüllen, die auch Inländer erfüllen müssen - die Freizügigkeit von Türken in der EU zu verhindern ist nämlich der eigentliche Grund, warum die Türkei nicht zur EU beitreten darf. Damit ein Land zur EU beitreten darf, sollte es erst einen vernünftigen wirtschaftlichen Stand haben, um einseitige Wanderbewegungen in der EU zu verhindern.

**Exkurs: Der Vorgang der Wiedervereinigung** Drei der vier Besatzungszonen (außer der sowjetischen), die es nach dem Zweiten Weltkrieg gab, hatten sich zur Trizone vereinigt und bekamen die Erlaubnis, sich eine Verfassung zu geben - daraus wurde die BRD mit dem Grundgesetz. Die BRD erkannte die SBZ (sowjetische Besatzungszone) lange nicht als einen eigenen Staat DDR an. Die Wiedervereinigung war eine »friedliche Revolution«, die zum Rücktritt der SED-Regierung und den ersten freien Wahlen in der DDR geführt hatte. Die Sowjetunion hatte keine Truppen zur Niederschlagung des »Aufstands« geschickt, wie von Egon Krenz angefordert. Nun wurde der Friedensvertrag nachgeholt, den es nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gegeben hatte, durch den die DDR gleichzeitig volle Souveränität erhielt: der sog. »4+2 Vertrag« vom 12.09.1990 (»Vertrag über die Regelung in Bezug auf Deutschland«), zwischen den vier Siegermächten USA, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion und den zwei deutschen Staaten BRD, DDR. Dann löste sich die Volkskammer (das Parlament der DDR nach den ersten freien Wahlen) selbst auf und die einzelnen Länder erklärten ihren Beitritt zur BRD aufgrund §23 GG, der danach gestrichen wurde. Seit der Unterzeichnung des Einigungsvertrages (03.10.1990) besteht die BRD nun als Bundesstaat aus 16 Gliedstaaten (Ländern).

### 3.2.3 Gesetzgebung, Kompetenzen von Bund und Ländern

#### Regelungen im Grundgesetz zur Gesetzgebung (Legislative)

**Art. 73 GG** ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (für Außenpolitik, Post- und Fernmeldewesen, Bahn- und Luftverkehr, Verteidigung)

**Art. 74, 74a GG** definiert die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern. Die Regelung der Länder haben Geltung solange das Allgemeinwohl nicht vom Bund gesondert durchgesetzt werden muss, oder anders formuliert: Jedes Bundesland darf für sein Hoheitsgebiet eine eigene Regelung treffen; sobald der Bund aber eine zentrale Regelung trifft, werden die Gesetze der einzelnen Länder ungültig. Daraus folgt: »Bundesrecht bricht Landesrecht«. So ist zum Beispiel die Todesstrafe in der hessischen Verfassung noch verankert, im Grundgesetz jedoch abgeschafft.

**Art. 75, 72 GG** Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes, der Bund erlässt lediglich eine Rahmenvorschrift, die Länder müssen sich an diesen Rahmen halten, Einzelheiten und Detaillösungen dürfen sie jedoch selbst bestimmen (z.B. Hochschulrahmengesetz, umgesetzt im Hessischen Hochschulgesetz).

**Ausführung der Gesetze durch die Vollziehene Gewalt (Exekutive):** Grundsatz: Alle Gesetze, auch Bundesgesetze, werden durch die Länder ausgeführt. Der Bund führt Rechtsaufsicht, hat aber keine eigene Verwaltung. Es gibt einige Ausnahmen; Der Bund hat ein paar eigene Behörden: Finanzamt, Bundesanstalt für Arbeit und weitere Bundesanstalten, Bundeswehrverwaltung, Bundeskriminalamt. Die Rechtsaufsicht des Bundes bedeutet Weisungsbefugnis für die Länder, was oft zu politischen Reibereien führt (Atompolitik).

**Rechtsprechung (Jurisdiktion)** Ausgeübt durch unabhängige Gerichte. Außer bei Bundesgerichten ist die Justizverwaltung Ländersache. Dazu gehören Einrichtung, Ausstattung und Besetzung der Gerichte.

### 3.3 Stellung des Bürgers im Staat

**Status Negativus:** Der Bürger soll nicht staatlicher Willkür und Übergriffen ausgesetzt sein (was leicht passiert, da er gegenüber dem Staat in einer schwachen Rolle ist), also werden seine Rechte als Einzelner durch die Grundrechte (Freiheits- und Gleichheitsrechte) vor der Macht des Staates geschützt.

Die Grundrechte dürfen nur durch Gesetz und nicht weiter als zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nötig eingeschränkt werden, außerdem nicht weiter als durch das Grundgesetz vorgesehen: Art. 1 GG: die Würde ist nicht einschränkbar, das Eigentum sehr wohl: Art. 14 GG: »Eigentum verpflichtet«, impliziert also eine soziale Verpflichtung. Eine Einschränkung obiger Rechte ist also aufgrund des bestehenden Allgemeinwohls für alle Bürger möglich. Dabei wird abgewogen, welches Recht in welcher Situation höher einzuschätzen ist. Das Zusammenleben in einer Gemeinschaft erfordert Kompromisse und Einschränkungen, die Freiheit des Einzelnen hört auf, wo die Freiheit des Anderen beginnt. Einschränkungen müssen durch Gesetze (z.B. Art. 14 GG) bestimmt werden, um den Rechtsstaat zu gewährleisten. Beispiel: Freiheitsbeschränkung-/beraubung durch Gefängnis- / U-Haft ist nur durch ein ordentliches Gericht möglich. Vorläufig Festgenommene müssen innerhalb von 24 Stunden dem Haftrichter vorgeführt werden.

**Status Activus:** Der Staat ist die Summe seiner Bürger - diese müssen den Staat also gestalten und beeinflussen können. Deshalb hat der Bürger ein aktives und passives Wahlrecht, gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern und das Recht, sich zu politischen Vereinigungen und Parteien zusammenzuschließen. Das aktive Wahlrecht kann man nicht verlieren, das passive Wahlrecht schon.

**Grundrechte** Diese in der Verfassung garantierten Rechte kann der Staat nicht aufheben oder ändern, auch nicht mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Bundestages. Wer sich durch die staatliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt wird, hat das Recht, sich an die unabhängigen Gerichte zu wenden. Nach Art. 3 GG ist Gleiches gleich zu behandeln. Daraus folgt, dass Ungleiches ungleich zu behandeln ist und damit wieder gleich behandelt wird (siehe progressives Steuersystem).

Die Verfassung und ihre Grundrechte (z.B. Verbot der Benachteiligung aufgrund Rasse, Religion etc.) binden nur die Staatsgewalten als unmittelbar geltendes Recht, jedoch nicht den einzelnen Bürger (Art. 1 Abs. 3 GG) - eine Bank muss nicht jedem ein Darlehen geben, trotz gleicher Voraussetzungen der Kunden! Der Bürger ist nur mittelbar an die Grundrechte gebunden, indem die Exekutive ihm nur soweit Handlungsspielraum geben darf, wie er sich an das Grundgesetz hält.

### 3.4 Gewaltenteilung, Rechtsordnung<sup>1</sup>

Charles Montesquieu entwickelte 1748 das moderne Prinzip der Gewaltenteilung, das auch in der BRD angewandt wird. Die Gewaltenteilung schützt den Bürger vor der Willkür des Staates, weil so nicht alle Macht in der Hand eines Einzelnen liegt; also ist eine funktionierende Gewaltenteilung Voraussetzung des Rechtsstaates, der Funktion eines Staates überhaupt. Alle drei Staatsgewalten sollen sich gegenseitig beaufsichtigen; denn eine einheitliche Staatsgewalt würde eine zu große Gefährdung des Freiheitsraums der Bürger bedeuten.

Die Gewaltenteilung ist im Grundgesetz der BRD verankert: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG), sie wird jedoch ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG):

- vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen
- durch besondere Organe
  - der Legislativen
  - der Exekutiven
  - der Judikativen bzw. Jurisdiktion

#### Legitimation der einzelnen Gewalten

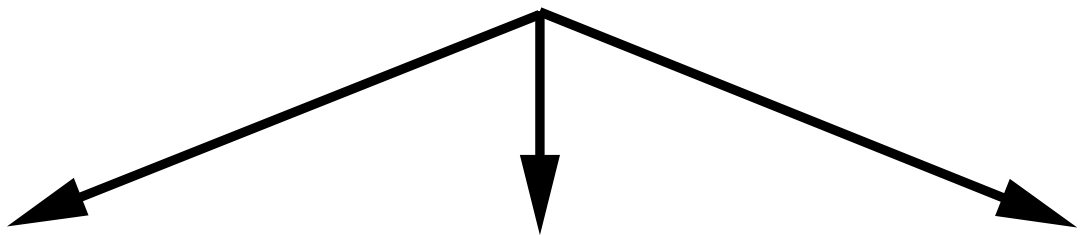
**Legislative** Die Legislative ist durch Wahlen legitimiert, d.h. durch die Mehrheit des Volkes selbst. Die Legislative ist die wichtigste, die grundlegende Gewalt.

---

<sup>1</sup>In fast jeder Klausur zu »Einführung in die Rechtswissenschaften« kommt eine Frage zur Gewaltenteilung vor! Sie sollte anhand der Abbildung 1 erklärt werden.

Es gibt:

## drei Gewalten



### **Gesetzgebung**

(Legislative)

ausgeübt durch

– Parlamente

(Bundestag /

Landtage)

### **Verwaltung**

(Exekutive oder  
Vollziehende)

ausgeübt durch

– Regierung

– Ministerien

– Behörden aller Art

### **Rechtsprechung**

(Jurisdiktion)

ausgeübt durch

– unabhängige G

Abbildung 1: Die Gewaltenteilung in der Bundesrepublik Deutschland

**Exekutive** Die durch das Volk legitimierten Parlamente bestimmen durch Wahl die Spitze der Regierung, den Bundeskanzler; die Minister werden vom Bundespräsident ernannt und entlassen auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Die Ministerien richten die einzelnen Behörden ein. Die Exekutive ist nicht unabhängig, weil sie im Gegensatz zu Richtern Vorgesetzte hat (Justizminister gegenüber dem Staatsanwalt, ...). Jedoch kann sich der Staatsanwalt dagegen wehren, bei Delikten außer Bagatelldelikten, ein Verfahren einzustellen, trotz Anweisung. Er muss dazu die Entscheidung des Gerichtes einholen.

**Iudikative** ein Richter wird vom Richterwahlausschuss gewählt (bestehend aus Parlamentsmitgliedern und Richtern) und dann vom Justizminister ernannt. Die Gerichte heißen deshalb »unabhängig«, weil niemand dem Richter sein Urteil vorschreiben darf, auch nicht der Staat als Geldgeber.

**Verteilung der Macht** Die Iudikative überwacht die einzelnen Bürger und die Exekutive, ob sie die Gesetze hält, an die sie gebunden ist. Die Iudikative überwacht sich durch Gliederung in einzelne Instanzen selbst, und wird wie alle anderen Gewalten vom BVG überwacht. Das BVG ist sogar ein Vormund für das Volk, denn es kann ein demokratisch zustande gekommenes Gesetz für verfassungswidrig erklären. Die Iudikative kann die Legislative nicht kontrollieren, sondern ist an ihre Gesetze gebunden; jedoch kann sie ein Gesetz für verfassungswidrig halten und dem BVG einen Vorlagebeschluss vorlegen; so lange kann er ein entsprechendes Verfahren aussetzen.

Die Verfassung kann nur geändert werden durch  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Bundestages, jedoch können so weder die Grundrechte in ihrer Substanz noch der Staatsaufbau geändert werden, denn dadurch entstünde ein neuer Staat. Das BVG kontrolliert, ob dies eingehalten wird.

Die Bundesverfassungsrichter werden vom Bundesrat bestimmt, durch einen Ausschuss, der seit Jahrzehnten aus einem Obmann der CDU und einem Obmann der SPD besteht.

### 3.4.1 Exekutive

Exekutive, im gewaltenteiligen Staat die ausführende Gewalt. Die Exekutive führt die Gesetze aus, die die Legislative erlässt und über deren Einhaltung und praktische Konkordanz (das ist das Zusammenstimmen der Rechtsvorschriften) die Judikative (richterliche Gewalt) wacht. An der Spitze der Exekutive stehen bei uns die Regierungen des Bundes und der Länder, Ministerien und Verwaltungsbehörden. Zu beachten ist, dass Minister sowohl der Exekutive als auch der Legislative angehören (Bündelung von Macht, Brechung der Teilung).

### 3.4.2 Legislative

Legislative, Gesetzgebungskörperschaft, wird in der Regel durch die Parlamente ausgeführt. Im gewaltenteiligen Staat ist die Legislative neben der Exekutive und der Judikative eine der drei tragenden Säulen des Gemeinwesens. In der Bundesrepublik Deutschland nimmt der Bundestag (Bundesparlament) unter Mitwirkung des Bundesrates (die Vertretung der Länder) die Funktion des Gesetzgebers auf Bundesebene wahr, auf der Länderebene sind es die Landtage (Landesparlament). Der Bundesrat hat jedoch keine gesetzgebende Gewalt sondern nur Vetorecht, da er nicht vom Volk gewählt ist und daher demokratisch nicht ausreichend legitimiert ist. Auch in der österreichischen und in der schweizerischen Verfassung sind die Kompetenzen für die Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern bzw. Kantonen aufgeteilt.

### 3.4.3 Judikative

Judikative, die Rechtsprechende Gewalt; sie ist in einem Staat mit Gewaltenteilung neben der Legislative (gesetzgebende Gewalt) und der Exekutive (vollziehende Gewalt) die dritte Staatsgewalt. Gemäß Art. 92 Grundgesetz ist die Judikative allein den Richtern anvertraut und wird durch die unabhängigen Gerichte des Bundes und der Länder ausgeübt. In einigen Fällen ist die Abgrenzung der Judikative zu den anderen beiden Gewalten problematisch. So nehmen die Gerichte im Rahmen der richterlichen Rechtfortbildung auch eine Funktion wahr, die streng genommen ausschließlich der Legislative zusteht. Die Sondergerichtsbarkeit in totalitären Staaten durchbricht die Überwachung der Exekutive und Legislative durch die Judikative. Interessant ist, dass unsere Richter ihr Gehalt von der Exekutive beziehen. Richter dürfen keine Beamten sein, denn Beamte haben stets Vorgesetzte; Richter jedoch müssen unabhängig sein, deshalb haben sie keine Vorgesetzten.

## 3.5 Gerichtsbarkeiten, Gesetze, Verordnungen, Satzungen

### 3.5.1 Gerichtsbarkeiten

**Zivilgerichte** (Ordentliche Gerichtsbarkeit)

**Rechtsgebiet** Bürgerliches Recht (auch Familiengerichte)

**Art des Streits** Streitigkeiten auf dem Gebiet des Privatrechts, z.B. Scheidung, Erbaueinandersetzung.

**Prozessrecht** ZPO (Zivilprozessordnung)

**Gerichte** 4 Instanzen (Amts-, Land-, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof in Karlsruhe)

#### **Strafgerichte** (Ordentliche Gerichtsbarkeit)

**Rechtsgebiet** Strafrecht

**Art des Streits** Straf- / Bußgeldverfahren bei Straftaten / Ordnungswidrigkeiten.

**Prozessrecht** StPO (Strafprozessordnung)

**Gerichte** 4 Instanzen (Amts-, Land-, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof in Karlsruhe)

#### **Finanzgerichte**

**Rechtsgebiet** Steuerrecht

**Art des Streits** alle Streitfälle im Steuerrecht, z.B. um die Höhe der Lohnsteuer

**Prozessrecht** Finanzgerichtsordnung

**Gerichte** 2 Instanzen (Finanzgericht, Bundesfinanzhof in München)

#### **Arbeitsgerichte**

**Rechtsgebiet** Arbeitsrecht

**Art des Streits** alle Streitfälle um und in Arbeitsverhältnissen (z.B. Kündigungsschutzklage)

**Prozessrecht** Arbeitsgerichtsordnung

**Gerichte** 3 Instanzen (Arbeits-, Landesarbeits-, Bundesarbeitsgericht in Berlin)

#### **Sozialgerichte**

**Rechtsgebiet** Sozialrecht

**Art des Streits** Streitfälle aus dem Sozialgesetz, z.B. Rentenforderungen.

**Prozessrecht** Sozialgerichtsgesetz

**Gerichte** 3 Instanzen (Sozial-, Landessozial-, Bundessozialgericht in Kassel)

#### **Verwaltungsgerichte**

**Rechtsgebiet** Verwaltungsrecht

**Art des Streits** öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die auf dem öffentlichen Recht beruhen

**Prozessrecht** VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung)

**Gerichte** 3 Instanzen (Verwaltungs-, Landesverwaltungsgericht oder Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht in Berlin)

#### **Verfassungsgericht**

**Rechtsgebiet** Verfassungsrecht

**Art des Streits** alle verfassungsrechtlichen Streitfälle gem. Art. 22 GG (Regierung vs. Parlament, Verfassungsorgan vs. Verfassungsorgan, Bürger vs. Staat)

**Prozessrecht** Bundesverfassungsgerichtsordnung

**Gerichte** Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

### 3.5.2 Gesetze, Verordnungen, Satzungen

**Gesetze** Gesetze sind Grundsätze für die Bewertung menschlichen Verhaltens, die für alle (für Bürger und Staat, Behörden und Gerichte) verbindlich sind. Dies hat nur dann Sinn, wenn auch alle die Gesetze akzeptieren. Diese Akzeptanz wird durch die Beteiligung aller (durch Mehrheitsentscheid) an der Gesetzgebung hergestellt, das ist durch die demokratische Legitimation. In einem großen Nationalstaat ist natürlich keine direkte, plebiszitäre Demokratie mehr möglich; man ging über zur repräsentativen Demokratie: das Volk ist bei der Gesetzgebung durch direkt gewählte Vertreter repräsentiert. Deshalb können nur Parlamente und sonst niemand Gesetze erlassen! Also gehört auch der Bundesrat nicht zur Legislativen, denn er besteht nicht aus direkt gewählten Repräsentanten.

**Verordnungen** Das Regelungsbedürfnis in einem modernen Nationalstaat überfordert die Parlamente als Legislative: Warum sollte der Bundestag die Einzelheiten der StVZO regeln? Deshalb gibt es weiterhin Verordnungen, die nicht von den Parlamenten, sondern von den Ministerien erlassen werden. Dazu muss jedoch das Ministerium zum Erlass dieser Verordnung per Gesetz ermächtigt sein, z.B. steht im Straßenverkehrsgesetz (StVG) »Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr durch eine Verordnung« oder etwas gleichwertiges. Also werden nur die grundsätzlichen Dinge in Gesetzen geregelt, die Details regeln die Ministerien durch Verordnungen.

**Satzungen** Körperschaften des öffentlichen Rechts sind satzungsbefugt; sie regeln Einzelheiten der Gesetze für einen Bereich ihrer Körperschaft in einer Satzung, denn auch die Ministerien wären damit überfordert, alle Einzelheiten zu regeln. Die Möglichkeit zu Satzungen (der Selbstverwaltung in einem gewissen Rahmen) ist im Grundgesetz geregelt. Satzungen sind bindend für alle Mitglieder der jeweiligen Körperschaft öffentlichen Rechts, also z.B. für alle Mitglieder einer Gemeinde oder der Handwerkskammer (in der alle Handwerker Zwangsglieder sind) oder der Industrie- und Handelskammer (IHK).

Beispiel: Das Parlament regelte mit dem Bundesbaugesetz die grundsätzlichen Dinge; eine Gemeinde setzt dies für ihren Bereich durch eine Ortsbausatzung, Grundsteuersatzung und Straßenanliegersatzung um.

Gesetze, Verordnungen, Satzungen sind die allgemein verbindlichen Rechtsquellen, die abstrakt formuliert, generell gültig und in einer systematischen Gesetzessammlung eingeordnet sind. Ein Gesetzbuch (Kodex) fasst thematisch kohärente Rechtsnormen zusammen. Die abstrakte Formulierung ist nötig, weil die Regelung konkreter Sachverhalte unübersichtlich ist. So heißt es vom Diebstahl: »Wer eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzuordnen, wegnimmt, wird bestraft.« Das BGB ist das abstrakteste mögliche Gesetz; schon die Römer haben das Privatrecht abstrakt formuliert. Je abstrakter ein Gesetz ist, desto besser ist es. Heute jedoch werden wieder zu viele konkrete Dinge, zu viele Einzelheiten geregelt (z.B. Wirtschaftsstrafgesetz, Änderungen des Grundgesetzes), wodurch die Gesetze unübersichtlich werden.

### Normenhierarchie

Es ergibt sich eine Normenhierarchie; kein untergeordnetes Element darf gegen ein übergeordnetes verstoßen:

1. Verfassung
2. Gesetze
3. Verordnungen
4. Satzungen

Aus diesem Grund ist es unschädlich, dass in der Hessischen Verfassung steht »besonders schwere Verbrechen werden mit der Todesstrafe bestraft«, denn »Bundesrecht bricht Landesrecht« und im Grundgesetz steht »die Todesstrafe ist abgeschafft«.

## 4 Das bürgerliche Recht

Das BGB begleitet das gesamte Leben eines Bürgers von der Zeugung bis nach dem Tod. Das BGB trat am 1.1.1900 in Kraft und gilt im Wesentlichen unverändert bis heute.

Zum bürgerlichen Recht gehören eine Vielzahl von Spezialgesetzen wie z.B.: Handelsrecht, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, usw. Die allgemeinen Regeln, auf denen diese Spezialgesetze basieren und die also zu deren Verständnis nötig sind, sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthalten. Das BGB gliedert sich in folgende fünf Bücher:

## 4.1 Allgemeiner Teil (1. Buch / §§1-240 BGB)

Hier finden sich die Rechtsinstitute und -normen, die im gesamten BGB gelten. Er beinhaltet die Definition von Rechtspersonen (natürliche, juristische) und die Lehre vom Handeln dieser Personen (Rechtsgeschäfts- und Vertragslehre, Stellvertretung).

Diese einmalige Voranstellung von Definitionen macht das BGB selbst lesbarer, aber auch komplizierter, da man den allgemeinen Teil kennen muss.

### 4.1.1 Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig, d.h. Träger von Rechten und Pflichten<sup>2</sup>, ist jeder Mensch (d.h. unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit) ab der Vollendung der Geburt (§1 BGB). Früher wurde dies definiert mit dem Durchtrennen der Nabelschnur, heute allgemein mit dem vollständigen Austritt des Kindes aus dem Mutterleib.

Eine Schadensersatzklage gegen einen Arzt, der ein Kind während der Geburt verletzte, kann nicht vom Kind selbst durchgeführt werden, denn es war noch nicht rechtsfähig. Dem Kind steht der Schadensersatzanspruch nicht selbst zu, sondern seinen Eltern. Wird jedoch ein einjähriges Kind verletzt, so muss es selbst klagen, denn es ist Träger des Rechtes auf Schadensersatz. Jedoch handelt es durch seine gesetzlichen Vertreter, denn es ist noch nicht handlungsfähig.

### 4.1.2 Handlungsfähigkeit

Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, rechtserhebliche Akte zu setzen<sup>3</sup> (d.h. rechtsgeschäftlich überhaupt etwas tun zu können). Die wird unterteilt in Geschäfts- und Deliktsfähigkeit.

### 4.1.3 Geschäftsfähigkeit

**Geschäftsfähigkeit** Volljährige (d.h. ab Vollendung des 18. Lebensjahrs), die geistig gesund sind, sind geschäftsfähig, d.h. sie können selbstständig rechtswirksame Rechtsgeschäfte vornehmen.

**Geschäftsunfähigkeit** Kinder (d.h. bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres) und Geisteskranke sind geschäftsunfähig. Sie müssen im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund, Eltern) vertreten werden (§ 104 BGB).

**beschränkte Geschäftsfähigkeit** Minderjährige (7-18 Jahre; vgl. §106 BGB) und ihnen gleichgestellte Gruppen handeln in der Regel durch ihre gesetzlichen Vertreter, d.h. sie sind beschränkt geschäftsfähig. Geschäfte sind zunächst grundsätzlich »schwebend unwirksam« und werden durch Genehmigung des gesetzlichen Vertreters »wirksam« bzw. »definitiv unwirksam« durch dessen Ablehnung. Verkäufer handeln bei solchen Geschäften daher auf eigenes Risiko.

Von der beschränkten Geschäftsfähigkeit gibt es Ausnahmen:

1. § 110 BGB (»Taschengeldparagraph«) besagt, dass Geschäfte selbständig und von Anfang an wirksam abgeschlossen werden können, wenn der Minderjährige die Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zur freien Verfügung oder zu diesem speziellen Zweck überlassen wurden. Der »Beweis des ersten Anscheins« spricht bei den meisten Käufen dafür, dass das Geld Minderjährigen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt wurde, deshalb haben Minderjährige bei den meisten Käufen keine Probleme. Sie können jedoch grundsätzlich keine Verträge erfüllen, die auf Ratenzahlung basieren (Schutz vor Bauernfängerei, nach §110 BGB).
2. Weitere Ausnahme: Selbstständiges rechtsgeschäftliches Handeln ist nur möglich, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt oder das Rechtsgeschäft nur rechtliche Vorteile bringt (z.B. Schenkung - keine rechtlichen Nachteile, es erwachsen keine Verpflichtungen dem Schenker gegenüber; mögliche Folgeerscheinungen wie Grundsteuern bei einer Immobilienschenkung sind keine rechtlichen Nachteile).

**Beispiel** Ein Kind von 6 Jahren kauft am Kiosk für 5DM Kaugummi. Die Mutter verlangt vom Kioskbesitzer die 5DM zurück - darf sie das? Ja, denn ihr Kind war noch nicht geschäftsfähig, d.h. das abgeschlossene Rechtsgeschäft war nicht rechtswirksam.

Beweispflichtig ist immer der, der etwas haben will.

<sup>2</sup>diese Definition kommt in der Klausur!

<sup>3</sup>Diese Definition ist jedoch nicht Teil des BGB!

#### 4.1.4 Deliktsfähigkeit

Deliktsfähigkeit im Sinne des BGB bedeutet die Verantwortlichkeit für nicht rechtsgeschäftliches unerlaubtes Handeln. So entstehen bei einem Verkehrsunfall z.B. Rechtsbeziehungen, die jedoch nicht durch ein Rechtsgeschäft hervorgerufen wurden. Diese Deliktsfähigkeit im Zivilrecht bezieht sich auf die Verpflichtung zum Schadenersatz und ist zu unterscheiden von der Strafmündigkeit, welche Gegenstand des Strafrechts ist. Das BGB beschäftigt sich nur mit den Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander.

- Deliktsfähigkeit verpflichtet zum Ersatz des Schadens (§823 BGB).
- Geistesranke sind nicht deliktsfähig (§827).
- Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres sind nicht deliktsfähig (§ 828 Abs. 1, BGB). Wer haftet also, wenn das Kind einen Schaden verursacht? Eltern haften für ihre Kinder bei Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, denn dies gilt als eine fahrlässige Verletzung des Eigentums anderer im Sinne von §823 BGB. Wenn ein sechsjähriges Kind im Hof spielt und mit einem Stein das Fenster des Nachbarn einwirft, wurde die Aufsichtspflicht nicht verletzt. Auch die Haftpflichtversicherung würde hier nicht zahlen, weil das Kind kein Delikt begangen hat. Der Richter hat im Einzelfall zu beurteilen, ob die Aufsichtspflicht verletzt wurde.
- Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren sind beschränkt deliktsfähig. Das bedeutet, sie sind verantwortlich, wenn sie zum Zeitpunkt der Handlung die notwendige Einsichtsfähigkeit hatten (§ 828 Abs. 2, BGB), d.h. ob sie wussten, dass sie etwas Unerlaubtes tun.

**Beispiel** Ein 14jähriger verziert die ihm verhassten Ford-Fahrzeuge mit Sprühlack. Der Zivilrichter muss dann beurteilen, ob der 14jährige zum Zeitpunkt der Handlung wusste, dass er etwas Verbotenes tat. Dies sollte im Normalfall gegeben sein.

- Personen über 18 Jahren sind deliktfähig, soweit sie nicht als geisteskrank oder vorübergehend geistesgestört gelten.

#### 4.1.5 Juristische Personen

**Juristische Personen** Im Rechtsverkehr hat sich seit dem Altertum gezeigt, dass es notwendig ist, Personen zu erfinden, die nicht mit natürlichen Personen identisch sind. Dies sind die juristischen Personen. Juristische Personen sind Zusammenschlüsse von natürlichen Personen (sog. Vereine; § 21-79 BGB) oder Vermögensmassen (sog. Stiftungen; § 80-88 BGB) mit der Absicht der Erreichung eines gemeinsamen Ziels, z.B. der Teilnahme am wirtschaftlichen Handeln. Der Vereins- oder Stiftungszweck muss in der Satzung festgelegt und beschrieben sein (Gründungsakt), und in der Regel erfolgt eine Eintragung in einem staatlichen Register. Nur eingetragene Vereine (e.V.) sind rechtsfähig, nicht eingetragene Vereine sind nicht rechtsfähig und werden wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt (s.u.).

#### **Beispiel zum Unterschied zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Verein**

- Beispiel siehe Fall 8.5.
- Diese Beispiele dienen der Warnung; so ist die Bildung einer WG auch eine GbR, es haften wiederum alle für Schäden, die einzelne verursacht haben, mit ihrem Privatvermögen. Alle sind »Träger der Rechte und Pflichten der Gesellschaft«. Man sollte also von Anfang an festlegen (z.B. im Mietvertrag), an wen sich der Vermieter halten soll; die Regelung der Haftung untereinander hindert den Vermieter nicht daran, sich an jeden zu halten. Solche Konstruktionen sind für den Rechtsverkehr natürlich ungeeignet. Also:
- Vereine sind Zusammenschlüsse natürlicher Personen mit nichtwirtschaftlichem Zweck. Sportvereine sind oft eingetragene Vereine. Mit der Eintragung eines Vereins in das beim Amtsgericht geführte staatliche Vereinsregister wird der Verein selbst rechtsfähige juristische Person, d.h. Träger von Rechten und Pflichten. Damit haftet nur der Verein mit dem Vereinsvermögen gegenüber Dritten. Verträge werden mit dem Verein selbst, nicht mit dessen Mitgliedern abgeschlossen. Ein Verein braucht zur Eintragung kein Kapital - Ansprüche an den Verein können daher nicht eingelöst werden, wenn der Verein kein Vermögen hat. Gäbe es keine eingetragenen Vereine, so würde die Bildung von Vereinen für die meisten zu riskant sein.



**Merkmale von juristischen Personen** Organe des Vereins sind Vorstand und Mitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Die juristische Person (der Verein), nicht die einzelnen Mitglieder, ist der Träger des Vermögens. Die Mitglieder haften nicht für die Schulden, es sei denn eine strafrechtliche Absicht kann bei einer schwerwiegenden Misskalkulation (größenwahnsinnige Projekte) bewiesen werden. Sonderformen auf dem Gebiet des Handelsrechts sind Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

#### 4.1.6 Gesellschaften

Wenn sich mehrere Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes durch einen Vertrag zusammenschließen, dann spricht man von einer Gesellschaft. Sie ist das Gegenteil einer juristischen Person. Die Regelform ist die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GBR, § 705 BGB). Sie wird weitgehend nach dem Vereinsrecht behandelt, ein Zusammenschluss bedarf hier keiner Schriftform (Gesellschaftsvertrag).

Sonderformen auf dem Gebiet des Handelsrechts (d.h. nach HGB) sind die Personen(handels)gesellschaften (Gesellschaften, die am Handelsverkehr als Gesellschaft teilnehmen wollen): Offene Handelsgesellschaft (OHG - meist Familienbetriebe des handwerklichen Bereichs) und Kommanditgesellschaft (KG - in den USA am beliebtesten). Hier besteht Haftung aller Gesellschafter mit dem Privatvermögen. Die OHG ist eine GbR, die ständig am Handelsverkehr teilnehmen will; die umständliche gegenseitige Vertretung im Rechtsverkehr ist dadurch ersetzt, dass die OHG wie eine juristische Person auftritt. Die OHG ist für Banken sehr kreditwürdig.

Bei einer GbR und OHG haften alle Gesellschafter (Einzelpersonen) mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft. Bei einer KG haften die Kommanditisten lediglich mit ihrer Einlage, der Komplementär (bzw. die Komplementäre) jedoch auch mit seinem Privatvermögen. Auch die KG tritt nach Art einer juristischen Person auf. Die KG entspricht der amerikanischen Mentalität: Kommanditisten sind dabei Geldgeber (ähnlich Risikokapitalgebern) für eine Idee, der Erfinder ist Komplementär und daher entsprechend motiviert zur Arbeit; er gibt den Kommanditisten mit seiner völligen Haftung, die Sicherheit, tatsächlich von seiner Idee überzeugt zu sein.

Gesellschaften wie die GbR sind keine juristischen Personen, d.h. Träger des Gesellschaftsvermögens sind die Gesellschafter gemeinsam. Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

#### Aufbau von Vereinen und Kapitalgesellschaften

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (bei Vereinen) bzw. die Gesellschafterversammlung (bei GmbHs) bzw. die Aktionärsversammlung (bei AGs). Sie allein kann z.B. die Satzung ändern.
- Bei Vereinen wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, der den Verein nach außen vertritt. Bei GmbHs wählt die Gesellschafterversammlung den oder die Gesellschafter, die die GmbH nach außen vertreten. Bei AGs beruft die Aktionärsversammlung den Aufsichtsrat, der die AG nach außen vertritt. Der Aufsichtsrat setzt sich aus der Bank zusammen, die die Aktienmehrheit hat; meist haben Banken die Aktienmehrheit, und außerdem das Stimmrecht für die Kleinaktionäre, die ihre Aktien hier im Depot haben. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand. Die Banken sind damit die größten Wirtschaftsunternehmen, da sie in vielen großen Unternehmen die Aktienmehrheit haben. Es ist beschränkt, in wievielen Aufsichtsräten eine Person sitzen darf (Lex Abs, nach einem sehr mächtigen Herrn Abs in der Nachkriegszeit). Jedoch regiert das Geld nicht alles; es gibt Montanmitbestimmung (d.h. in der Kohle- und Stahlindustrie) und danach das Mitbestimmungsgesetz, nach dem der Aufsichtsrat von Unternehmern mit mehr als 2000 Arbeitnehmern paritätisch besetzt sein muss: zur Hälfte aus Vertretern des Kapital und der Arbeitnehmer. Hier hat bei Patt-Abstimmungen jedoch letztlich die Stimme der Anteilseigner die Mehrheit, weil das Privateigentum gewährleistet sein muss (Art. 14 GG).

#### 4.1.7 Handeln der natürlichen und juristischen Personen im Rechtsverkehr

Der Staat hat zwei Wege, das rechtsgeschäftliche Handeln seiner Bürger zu bestimmen:

**freie Marktwirtschaft (Privatautonomie)** Dies ist der Weg, den alle westlichen Länder beschritten haben. Die Bürger dürfen alle Rechtsgeschäfte abschließen. Sie dürfen nur nicht gegen ein Gesetz verstoßen (§134 BGB) oder gegen die guten Sitten (§138 BGB; vgl. Fall 8.4). Das Grundgesetz setzt objektive Maßstäbe für die »Würde des Menschen«; festgelegt und in letzter Instanz ausgelegt werden diese Maßstäbe durch das BVerfG. Die freie Marktwirtschaft in ihrer reinen Form hat jedoch auch viele Schwächen, sie wird durch die soziale Marktwirtschaft abgefedert (nach Art. 20 GG: »Die Bundesrepublik ist ein [...] sozialer Bundesstaat« und Art. 14 Abs. 2: »Eigentum verpflichtet«).

**Zwangswirtschaft** Durchgeführt in den ehemaligen kommunistischen Staaten (nur in Nordkorea wird die Planwirtschaft noch strikt durchgeführt, was zum Verhungern von vielen Menschen führt). Der Staat gab vor, was wieviel kosten sollte und was wo in welcher Menge produziert werden sollte.

**Privatautonomie: Vertragsfreiheit** Vertragsfreiheit bedeutet Abschlussfreiheit (es steht jedem frei, sich mit jemandem vertraglich zu binden oder nicht) und inhaltliche Gestaltungsfreiheit (frei, welchen Inhalt die rechtliche Beziehung haben soll) gemäß § 305 BGB. So kann der Bürger seine Waren kaufen, wo er will, und nicht wo der Staat will. Das Gesetz macht eigentlich nur Vorschläge zur Vertragsgestaltung: so schlägt es ein halbes Jahr als Gewährleistungsfrist vor, diese kann jedoch durch Vereinbarung der Vertragsparteien verkürzt und verlängert werden. Im neuen Schuldrecht ab 2002 jedoch wird eine Mindestgarantie von 2 Jahren auf gewerbsmäßig hergestellte Neuprodukte vorgeschrieben.

Das BGB ging bei seiner Erstellung davon aus, dass alle Rechtsgenossen gleich stark sind (liberalistischer Standpunkt). Dieser Fall ist nicht gegeben beim Arbeitsrecht, hier war der Arbeitnehmer immer im Nachteil. Deshalb wurde das Arbeitsrecht aus dem Zivilrecht ausgegliedert und genau geregelt; hier gibt es kaum noch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit. Die fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber wurde z.B. sehr erschwert. Das Kündigungsschutzgesetz gewährt Schutz vor willkürlichen Kündigungen des Arbeitgebers; es muss ein verhaltensbedingter (nach einer Abmahnung), personenbedingter (Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit) oder betriebsbedingter Grund (unbedingte Erforderlichkeit aus betriebswirtschaftlichem Grund; es muss ein Sozialplan in Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat ausgearbeitet werden, der Arbeitgeber kann sich nicht einfach aussuchen, wen er entlässt) vorliegen. Dazu kommen Mutterschutzgesetz und Beurlaubungsgesetz usw., die das BGB aushebeln. Die Inhaltsfreiheit ist im Arbeitsrecht völlig zu Recht fast abgeschafft.

Weitere Einschränkungen der Vertragsfreiheit werden gemacht auf dem Gebiet der lebensnotwendigen Güter, für deren Zurverfügungstellung letztlich der Staat verantwortlich ist (früher in öffentlich-rechtlicher Form durch Staatsmonopole: Post, Bahn, Versorgungsbetriebe; als die Verluste untragbar wurden, wurden die Unternehmen privatisiert, wie auch die meisten Stadtwerke); wird durch ein privates Stromversorgungsunternehmen gekündigt, bezahlt das Sozialamt in Zukunft die Rechnungen.

Das Gesetz regelt nur, wann Rechtsgeschäfte und Verträge wirksam sind, wann man sich von einer rechtsgeschäftlichen Erklärung lösen kann und wie Rechtsgeschäfte auszulegen sind, falls nicht eindeutig festgelegt.

Weitere Einschränkung des BGBs: Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegen dem AGB-Gesetz von 1976. Vorher konnten sie willkürlich festgelegt werden, was dazu führte, dass die Verkäufer die Käufer ausnutzen konnten - weil die Käufer die komplizierten AGBs nicht lasen. Die AGB-Gesetz besagt, dass AGBs nur dann gültig sind, wenn sie die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigen. Eine Unterschrift ist deshalb ungültig, wenn die AGBs ungültig sind.

Weitere Einschränkung des BGBs: Das Haustürgeschäftsgesetz. Geschäfte, die schriftlich oder an der Haustür abgeschlossen werden, sind in 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerruflich. Darauf muss schriftlich hingewiesen werden, und diese Belehrung muss schriftlich akzeptiert werden. Diese Regelung gilt nicht für Käufe über das Internet, die im neuen Schuldrecht ab dem 1.1.2002 neu geregelt werden.

Weiter sind auch Kreditgeschäfte eines gewerbsmäßigen Geldverleihers eingeschränkt. Hier muss immer der effektive Jahreszins mit angegeben werden, nicht mehr nur der Zinssatz. Banken dürfen nur zweckgebundene Kredite vergeben, um unmotiviertes Verschulden zu vermeiden.

**Formfreiheit** Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen grundsätzlich keiner Form. Für bestimmte Rechtsgeschäfte (Haus-, und Grundstückskauf) schreibt der Gesetzgeber eine Form vor; wird diese nicht eingehalten, ist das Rechtsgeschäft ungültig.

**Stellvertretung** Rechtsgeschäfte muss man nicht immer persönlich durchführen. Stellvertretung ist gemäß §§ 164-181 BGB möglich. Jedermann kann sich in der Regel bei der Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen vertreten lassen. Die Willenserklärung wird dann vom Vertreter im Namen der Vertretenen abgegeben oder entgegengenommen. Die Wirkung der Willenserklärung tritt unmittelbar für oder gegen den Vertretenen ein. Beruht die Stellvertretung auf einer Erklärung des Vertretenen, so spricht man von einer Vollmacht. Ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus dem Gesetz so spricht man von gesetzlicher Vertretungsmacht (z. B.: Eltern für Kind, Vormund für Geistesgestörten gemäß § 104 BGB, Vorstand einer juristischen Person für die juristische Person).

Stellvertretung ist bei allen Rechtsgeschäften möglich, außer das Gesetz schreibt »höchstpersönlich« vor, wie beim Testamentsabschluss und dem Eheschluss.

Ein Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Vertreter des Käufers kommt zwischen dem Käufer selbst und dem Verkäufer zustande.

Wenn jemand als Vertreter ohne Vertretungsmacht (z.B. Vollmacht) handelt, kann, aber muss der Vertretene nicht das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigen. Falls der Vertretene die Genehmigung nicht erteilt haftet der Vertreter selbst. Auch eine Vollmacht, die aufgrund falscher Voraussetzungen erteilt wurde, ist gültig - das Innenverhältnis bleibt nach außen unbeachtet.

Besteht eine Anscheinsvollmacht / Duldungsvollmacht (z.B. bei einem jahrelangen Vertreter), so muss die Vollmacht explizit widerrufen werden; ansonsten können Dritte (Verkäufer) berechtigterweise von einer Vollmacht des Vertreters ausgehen und können daraufhin Ansprüche gegen den Vertretenen geltend machen, auch wenn die Vollmacht schon entzogen wurde, aber bei den Dritten nicht explizit widerrufen wurde.

Besondere Formen der Vollmacht im Handelsrecht ist Handelsvollmacht und Prokura (d.i. Vertretungsbefugnis für das ganze Geschäft). Bei GmbHs werden die Personen mit Prokura im Handelsregister veröffentlicht (in Tageszeitungen oder im Bundesanzeiger).

Selbstkontrahieren und Doppelvertretung sind verboten, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

**Ausübung der Rechte: Justizmonopol des Staates** Grundsätzlich hat der Staat das Justizmonopol: in der Regel gibt es keine Selbstjustiz wie Selbsthilfe oder Faustrecht. Zur Durchsetzung oder Verteidigung seiner Rechte muss der Bürger die Hilfe der Gerichte und zuständigen Behörden in Anspruch nehmen. Es gibt nur drei Ausnahmen:

**Notwehr (§227 BGB):** »Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht widerrechtlich. Notwehr ist diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff [d.h. die Gefahr geht von einem Menschen aus] von sich oder einem anderen abzuwehren.« Beispiel: wehrt man sich dagegen, verprügelt zu werden, und verletzt dabei den Angreifer, so ist das nicht widerrechtlich (§227 BGB). Eine Ersatzpflicht nach §823 scheidet daher aus, da sie nur für widerrechtlich zugefügten Schaden gilt. Genügt das gleiche Mittel nicht zur Abwehr des Angriffs, so darf man auch andere Mittel (z.B. eine Waffe) einsetzen; jedoch darf immer nur das erforderliche Mittel eingesetzt werden, nicht mehr. Notwehr nennt man Nothilfe, wenn der Angriff sich gegen einen Dritten richtet.

Der BGH brachte die Notwehr auf die Formel »Recht braucht Unrecht nicht zu weichen.«. Dies ist jedoch eine gefährliche Formulierung, da es eine sehr weite Auslegung ist. Das macht Notwehr zu einer komplizierten Angelegenheit. Diese Formel gilt nur bei nicht provozierter Notwehr: nur in diesem Fall muss man eine gegebene Fluchtmöglichkeit nicht nutzen.

### Notstand (§228 BGB)

**defensiver Notstand.** Eine Notlage kann nur dadurch beseitigt werden, dass eine Person eine angreifende Sache beschädigt oder zerstört. (Geht die Gefahr von einem Menschen aus, spricht man von Notwehr. Ein angreifender Hund wird rechtlich auch wie eine Sache behandelt.)

**aggressiver Notstand.** Eine Notlage kann nur dadurch beseitigt werden, dass jemand fremdes Eigentum beschädigt oder zerstört, um eine Gefahr zu beseitigen.

Beispiel: Man darf, um die Notlage eines Menschen, der sich selbst angezündet hat, zu beheben, eine Autoscheibe zerschlagen, um an einen im Auto befindlichen Feuerlöscher zu gelangen. Es findet hier eine Rechtsgüterabwägung statt, welches Recht höher einzuschätzen ist. Weil der Helfer nicht widerrechtlich handelt, muss der Autobesitzer den Schaden selbst bezahlen.

**Selbsthilfe (§229 BGB)** Selbsthilfe hat die strengen Voraussetzungen, dass obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und das ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs wesentlich erschwert oder verunmöglicht wird.

Beispiel: Wird einem das eigene Fahrrad gestohlen und man sieht einige Tage später, wie jemand mit diesem Fahrrad wegfahren will, so muss man das nicht zulassen, sondern darf ihn festhalten, bis staatliche Hilfe kommt. Das Festhalterrecht (»Jedermannsfestnahmerecht«, auf dessen Grundlage auch Kaufhausdetektive arbeiten) gilt nur bei objektiver Berechtigung (nicht wenn man subjektiv davon ausgeht); hält man unberechtigt fest, so hat der Festgehaltene das Recht zur Notwehr.

## 4.2 Schuldrecht (2. Buch / §§241-853 BGB)

Der allgemeine Teil des Schuldrechts erstreckt sich von den §§ 241 - 432 und enthält alle Normen für Schuldverhältnisse allgemein:

- Verpflichtungen zur Leistung

- Begründung und Inhalt von Verträgen,
- Versprechung der Leistung an einen Dritten
- Rücktritt von Kaufverträgen
- Verzug des Gläubigers
- gegenseitiger Vertrag
- Draufgabe
- Vertragsstrafe
- Erlöschen des Schuldverhältnisses
- Übertragung einer Forderung
- Schuldübernahme
- Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern

Das BGB unterscheidet:

- vertragliche Schuldverhältnisse (§§ 433 - 811; Beispiel siehe Kapitel 8.9). Alle Schuldverhältnisse, die auf einem Vertrag oder einer Vereinbarung beruhen. Für vertragliche Schuldverhältnisse ist weiterhin unbedingt zu beachten: Aufgrund der Vertragsfreiheit sind vom Gesetz abweichende Regelungen möglich. Dies geschieht in der Regel durch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Um den wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner zu schützen ist 1976 das AGB-Gesetz in Kraft getreten. Es wurde zum Schutz des Kunden gemacht. Weitere wichtige Gesetze zu diesem Gebiet: Verbraucherkreditgesetz und das Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften. Die wichtigsten, zu behandelnden Arten vertraglicher Schuldverhältnisse sind (Regelungen, die nur für einen solchen Vertrag gelten sollen, gehen der Behandlung dieses Vertrages im BGB unmittelbar voraus):
  - Kaufvertrag
  - Werkvertrag
  - Dienstleistungsvertrag
  - Mietverträge
  - Kreditwesen: Darlehen, Bürgschaft
  - unentgeltliche Schuldverhältnisse: v.a. Schenkung, Auftrag
- gesetzliche Schuldverhältnisse (§§ 812 - 852 BGB)

»Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.« (§242 BGB: Treu- und Glaubenparagraph). Dies ist ein sehr wichtiger Paragraph im BGB. Wenn Verträge unklar sind über die Art der zu erbringenden Leistung, so muss der Richter auf §242 zurückgreifen. Hier stehen drei unbestimmte Rechtsbegriffe: Treu, Glaube, Verkehrssitte. Sie werden definiert durch die Wertmaßstäbe des Grundgesetzes und nicht durch die Willkür des Richters. Aus diesem Grund gelten die Grund- und Freiheitsrechte nicht nur unmittelbar für die Staatsgewalt, sondern mittelbar über das Zivilrecht auch für die Bürger untereinander.

#### 4.2.1 Kaufvertrag

**Pflichten des Verkäufers** Das Verkaufen einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an dieser Sache zu verschaffen. Das Verkaufen eines Rechts verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

**Pflichten des Käufers** Der Käufer ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die Sache abzunehmen.

**Gewährleistung bei Mängeln** Dies ist typisch für Kaufverträge und nur dort. Sie greift ein, wenn die Sache zur Zeit der Übergabe mit Fehlern oder Mängeln behaftet ist die den Wert oder die Tauglichkeit mindern oder aufheben. Möglichkeiten des Käufers: Hinsichtlich der Gewährleistungsfrist legt das Gesetz bisher keine zwingende Regelung fest (»Vereinbaren die Parteien nichts anders, dann gelten 6 Monate Gewährleistungsfrist« - dies gilt auch bei Gebrauchterkäufen von Privat). Ab dem 1.1.2002 beträgt die Gewährleistungsfrist für Neuprodukte grundsätzlich zwei Jahre europaweit.

**Wandlung** Der Käufer kann die Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) fordern.

**Minderung** Der Käufer kann die Minderung des Kaufpreises verlangen.

**Schadenersatz wegen Nichterfüllung** Fehlt der Sache beim Kauf eine Eigenschaft, die der Verkäufer ihr zugesichert hat, so kann der Käufer statt Wandlung oder Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§§ 459-493 BGB).

#### 4.2.2 Mietvertrag

Bei Mietverträgen ist §§ 535 ff. BGB gültig, meist aber überdeckt durch eigene Mietverträge der Parteien. Bei solchen Formularen ist jedoch meistens Vorsicht geboten, da die Interessen der Mieter meistens nicht ausreichend berücksichtigt werden. Sinnvoll ist der »Deutscher Einheitsmietvertrag«, denn hier besteht ein vernünftiger Ausgleich der Interessen. Es gibt zwei Arten der Kündigung:

**Ordentlich** Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung der im Gesetz oder Vertrag vorgegebenen Fristen.

**Außerordentlich** Die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund.

Die Kündigung gegenüber dem Mieter wurde aus sozialen Motiven erschwert:

- Die ordentliche Kündigung ist nur wirksam, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat, d.i. i.d.R. Eigenbedarf. Wenn das jedoch für den Mieter eine soziale Härte ist, kann der Mieter selbst dagegen angehen (Sozialklausel).
- Die außerordentliche Kündigung ist nur wirksam bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache oder wenn der Mieter mit der Mietzahlung erheblich im Verzug ist.

#### 4.2.3 Gesetzliche Schuldverhältnisse (§§ 812 - 852 BGB)

Gesetzliche Schuldverhältnisse beruhen direkt auf dem Gesetz, sie brauchen keinen Vertrag. Es ist notwendig, dass es Schuldverhältnisse gibt, die nicht per Vertrag zustande kommen, wie man am Beispiel des Verkehrsunfalls leicht einsehen kann. Am wichtigsten sind die Arten unerlaubte Handlung und unerlaubte Bereicherung.

##### Unerlaubte Handlung (§§ 823-852)

- Haftungsgrundsatz (§ 823) »Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.«
- §847 (»Schmerzensgeld«) ist eine besondere Regelung für gesetzliche Schuldverhältnisse, denn Schadensersatz (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes) ist nicht möglich. Bei anderen Schuldverhältnissen gibt es kein Schmerzensgeld. Bei uns ist das Schmerzensgeld im Gegensatz zu den USA sehr niedrig - weil es in den USA zu hoch ist. Auch für eine Schädigung des »guten Rufes« kann man Schmerzensgeld erhalten, allerdings nur sehr geringe Summen in Deutschland. Ein wichtiger Fall zum Schmerzensgeld war der Kontergan-Fall. Kontergan wurde von der Brühlthal-Chemie hergestellt, auf dem Beipackzettel wurde vor der Einnahme in der Schwangerschaft gewarnt. Die Frauen ignorierten diese Warnungen, so dass eigentlich die Mütter hätten verklagt werden müssen. Brühlthal-Chemie sah ein, sich solch einen Prozess nicht leisten zu können und richtete einen Geschädigtenfonds ein. Als Folge davon sind heute die Beipackzettel überfrachtet mit Nebenwirkungen. Auch in anderen gleichartigen Fällen hat die Rechtsprechung übertrieben, aber noch lange nicht so wie in den USA.

- § 831 [Haftung für den Verrichtungsgehilfen]: »Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person [...] die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.«
- Haftung des Trägers der öffentlichen Gewalt für Pflichtverletzung von Beamten im Dienst (§ 839 BGB Abs. 1 - 3 in Verbindung mit § 34 GG).
- Gefährdungshaftung. Eine »Haftung auch ohne Verschulden« für Schadensfälle, die aus erlaubten Risiken entstehen (z.B. Atomkraftwerk, Straßen- und Eisenbahn, Luftfahrzeuge, Skilifte). Beispiele:
  - Der Fahrzeughalter haftet auch ohne eigenes Verschulden für alle Schäden, die beim Betrieb seines Kfz entstehen (§ 7 StVG). Wie oft bei der Gefährdungshaftung übernimmt eine Versicherung die Abgeltung der Ansprüche, hier sogar die Haftpflichtversicherung, d.i. eine Pflicht-Versicherung.
  - Gesetz über die Haftung fehlerhafter Produkte von 1990.
  - Gesetz über die Umwelthaftung (verschuldungsunabhängige Gefährdungshaftung für Gewässer-, Boden- und Luftverunreinigung).

### Ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812-822)

- Ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen sollen beim Bereicherten rückgängig gemacht und so ausgeglichen werden, z.B. durch nachträglichen Wegfall eines Kaufvertrages.
- Eine Leistung, die man ohne Rechtsgrund erlangt hat (für die kein Rechtsgrund vorhanden war, z.B. weil der abgeschlossene Vertrag nichtig war) ist ungerechtfertigte Bereicherung. Der Erbringer der Leistung geht dabei irrtümlich von einem Rechtsgrund aus. Davon zu unterscheiden ist die »Geschäftsführung ohne Auftrag« - hier bekommt man die Leistung nur dann ersetzt, wenn man zu Recht davon ausgehen darf, dass die Leistung im Interesse des anderen liegt. Beispiel: man bestellt einen Handwerker, das durch einen Sturm abgedeckte Dach eines verreisten Nachbarn decken zu lassen, und kann das ausgelegte Geld vom Nachbarn zurückbekommen.

## 4.3 Sachenrecht (3. Buch / §§854-1296 BGB)

Eigentum ist die volle Rechtsposition an einer Sache, d.h. Eigentum ist ein absolutes subjektives Recht. Besitz ist lediglich die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache. »Eigentum ist das Vollrecht, Besitz ist die tatsächliche Sachherrschaft«<sup>4</sup>. Ein Dieb ist unberechtigter Besitzer, ein Mieter aber ist ein berechtigter Besitzer: Der Vermieter ist der Eigentümer eines Hauses, aber der Mieter ist Besitzer der Sache, da er die tatsächliche Sachherrschaft hat und der Vermieter des Hauses kein Recht zum jederzeitigen Zutritt hat.

### 4.3.1 Übertragung der Sachenrechte

Das Gesetz unterscheidet (§929) zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen bzgl. der Eigentumsübergabe:

- Bewegliche Sachen werden gewöhnlich durch beidseitige Einigung über die Eigentumsübergabe (einen Vertrag) und die Übergabe der Sache dem Erwerber übereignet. Erst die Übereignung ändert die dingliche Rechtslage. Beim Einkauf in einem Kaufhaus geschieht diese Einigung gleichzeitig mit der Bezahlung, ist aber eigentlich unabhängig davon.
- Unbewegliche Sachen (»Immobilien«: Häuser und Grundstücke) werden durch einen schuldrechtlichen Vertrag und statt der Übergabe / Besitzverschaffung durch die Eintragung der Änderung im Grundbuch übertragen. Die Einigung über die Übereignung eines Grundstückes nennt man Auflassung. Kaufvertrag und Auflassung müssen notariell beglaubigt werden. (§§ 313 und 925 BGB). Bei einer unbeweglichen Sache heißt die Einigung über die Eigentumsübergabe »Auflassung« und muss explizit vor einem Notar durchgeführt werden.  
Warum ist hier ein solcher Formzwang gegeben? Nur weil unbewegliche Sachen nicht unbegrenzt reproduzierbar sind. Aufgrund der Eintragung ins Grundbuch kann man sich sicher sein, dass jemand

---

<sup>4</sup>Wichtige Definition für die Klausur!

Eigentümer einer unbeweglichen Sache ist; bei unbeweglichen Sachen kann man sich nie über den Eigentümer sicher sein. Wenn die notarielle Beglaubigung (der Kaufvertrag) nicht den tatsächlichen Kaufpreis nennt (z.B. um steuerlich nicht angegebenes Schwarzgeld zu decken), so ist kein Eigentum übergegangen, denn: die Auffassung entspricht nicht der notariellen Beurkundung, der eigentliche Vertrag über einen höheren Kaufpreis wurde nicht notariell beurkundet. Solche beidseitigen Scheingeschäfte sind stets ungültig. Deshalb sind auch Scheinehen nicht geschlossen, weil beide nicht wirklich die Absicht haben, eine Ehe einzugehen.

#### 4.3.2 Beschränkte dingliche Rechte

Bezeichnen die aus dem Eigentum abgeleiteten Rechte, nämlich

- Nutzungsrechte. Der Inhaber des Nutzungsrechts darf eine Sache unter Ausschluss des Eigentümers oder Dritter nutzen.
- Sicherungsrechte. Absicherung einer Geldforderung. Wenn die Forderung nicht erfüllt wird, darf der Inhaber des Sicherungsrechtes die Sache selbst verwerten.

#### Bei beweglichen Sachen

**Nutzungsrecht:** Nur Nießbrauch: Die Sachnutzung wird anderen voll überlassen.

**Sicherungsrecht:** Das BGB regelt als Sicherungsrecht nur das Faustpfandrecht: die Sache wird beim Gläubiger, z.B. dem Pfandleiher, hinterlegt; dieser wird Besitzer, man selbst bleibt Eigentümer. Der Pfandleiher darf die Sache verwerten, wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht einhält. Der Nachteil ist hier, dass der Eigentümer die Sache nicht mehr nutzen kann. Deshalb wurden in der Praxis der Rechtsprechung weitere Konstruktionen nötig - wie sonst kann Kredit für den Kauf von Lkws zur Gründung eines Transportunternehmens gegeben werden?

**Sicherungsübereignung** Der Gläubiger, z.B. die Bank, wird nicht Eigentümer, sondern nur »Sicherungseigentümer« an der mobilen Sache. Er räumt dem Sicherungsgeber damit das Nutz- und Besitzrecht an der Sache ein, sofern dieser seine Raten auf den Kredit bezahlt. Mit jeder Ratenzahlung steigt sein Recht auf Rückübertragung des Eigentums, das er hat, wenn er alle Raten bezahlt hat. Zahlt der Sicherungsgeber seine Raten nicht mehr, darf die Bank die Sache verwerten, aber das bisher angesammelte Rückübertragungsrecht wird damit verrechnet. Die private Überschuldung in Deutschland ist furchterregend. Viele fahren Autos, deren Eigentümer die Bank ist.

**Eigentumsvorbehalt** ist ein ähnliches Konzept der Rechtsprechung, das v.a. bei Abzahlungs- und Ratengeschäften zum Einsatz kommt.

Das Wirtschaftsleben verlangt also immer neue, nicht im Gesetz festgeschriebene Konstruktionen, die auch überhaupt nicht in ein ja möglichst abstraktes Gesetz hineingehören. Das Gesetz ermöglicht dem Richter bereits über sog. Generalklauseln (unbestimmte Rechtsbegriffe), auf wirtschaftliche und moralische Veränderungen einzugehen.

#### Bei unbeweglichen Sachen

##### Nutzungsrechte

**Nießbrauch** Die Sachnutzung wird anderen voll überlassen.

**Dienstbarkeit** Die Sachnutzung wird anderen überlassen. Das Recht auf »beschränkte Dienstbarkeit« ermöglicht seinem Inhaber die beschränkte Nutzung der Sache, z.B. Wegerecht und Leitungsrecht.

- Grunddienstbarkeit: das Recht auf die beschränkte Sachnutzung steht dem Eigentümer eines Grundstücks zu.
- beschränkt persönliche Dienstbarkeit: das Recht auf die beschränkte Sachnutzung steht einer Person zu.

**Sicherungsrechte** an Grundstücken sind die Grundpfandrechte (Hypothek und Grundschuld); sie unterscheiden sich wirtschaftliche kaum, sind aber unterschiedlich konstruiert. Allgemein gilt:

- Grundpfandrechte, d.h. die Belastungen eines Grundstücks, werden zusammen mit dem Eigentümer ins Grundbuch eingetragen. Verlangt die Bank als Sicherheit vor der Vergabe eines Darlehens ein Grundpfandrecht, so kann sie sich durch dessen Eintragung ins Grundbuch sicher sein, dass jeder Erwerber die Belastungen des Grundstücks kennt. Die Belastungen nämlich muss der Eigentümer des Grundstücks zurückzahlen! Der Notar haftet dafür, dass die übernommenen Angaben aus dem Grundbuch korrekt sind.
- Grundpfandrechte werden durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung verwertet. Die Bank verwertet ihre Sicherungsrechte durch Zwangsvollstreckung, d.i. durch öffentliche Versteigerung. Mit dem Geld, das der neue Eigentümer bezahlt, werden zunächst die Belastungen des Grundstücks abgegolten, und zwar in der Reihenfolge der Eintragung der Belastungen im Grundbuch; ggf. bleibt für die unteren Stellen kein Geld mehr übrig. Für niedere Ränge verlangt die Bank mehr Zinsen, da ein höheres Risiko besteht: »5,5% bei erstrangiger Absicherung«. Daher wird eine Bank ein Grundstück nur gegen eine Hypothek von bis zu 60% des Grundstückes geben. Die Absicherung mittels Immobilien ist also relativ einfach und auch gesetzlich geregelt.
- Grundpfandrechte können in einem Brief dokumentiert werden.
- Nur die Bestellung von Grundpfandrechten bedarf der Eintragung in das Grundbuch, ihre Abtretung kann dagegen durch eine schriftliche Abtretungserklärung oder durch Übergabe des Briefes erfolgen.

#### 4.4 Familienrecht (4. Buch / §§1297-1921 BGB)

Hier sind geregelt:

- Eherecht. Das Eheschließungsrecht jedoch ist im Ehegesetz von 1946 geregelt.
- Kindschaftsrecht
- Vormundschaftsrecht. Vormundschaft wird heute auch Betreuung genannt.

##### 4.4.1 Ehe

Die Eheschließung ist nicht im BGB geregelt, sondern im Ehegesetz. Es wurde unter Hitler drastisch geändert: es waren nur arische Ehen erlaubt, andere Ehen wurden rückwirkend verboten und ihr Besitz dem Staat zugeschlagen. Jedoch regelt das BGB die Scheidung, Eheschließungsrecht: Hier gibt es die Möglichkeit, die eigene Erklärung, die Ehe einzugehen, anzufechten. Die Auflösungsgründe entsprechen hier ungefähr den Eheauflösungsgründen im katholischen Kirchenrecht. Das Scheidungsrecht dagegen will nicht die Eheschließung rückgängig machen, sondern aufheben.

Das Verlöbnis ist das Eheversprechen. Es ist im BGB geregelt, aber durch jeden Partner frei löslich - man muss es nicht halten, es ist also auch nicht einklagbar. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder das dem anderen Geschenke wiederverlangen, entsprechend den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung. Für den Verlust ihrer Jungfrauschaft vor der Ehe konnte eine Frau früher ein »Kranzgeld« verlangen.

Die Ehe wird geschlossen, indem beide Partner vor dem Standesbeamten höchstpersönlich und gleichzeitig anwesend sind und erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Diese Zivilehe ist Pflicht, sie muss einer ggf. vorzunehmenden kirchlichen Trauung vorangehen. Die kirchliche Trauung kann die standesamtliche Hochzeit nicht ersetzen.

Frau und Mann sind per Gesetz in der Ehe gleichberechtigt, eheliche Geschäfte müssen gemeinsam entschieden werden (auch wenn nur einer arbeiten geht - jeder kann über das gemeinsame Gehalt genauso verfügen). Jeder hat das Recht, die Geschäfte »zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs« allein zu tätigen (Schlüsselgewalt); der Mann kann also in diesem Rahmen der Frau nicht vorschreiben, was sie zu kaufen hat, und umgekehrt. Unter die Schlüsselgewalt fällt nicht die Verfügung über das gesamte Vermögen und der Verkauf von Gegenständen, die nur einem Partner gehören - hier ist eine Einwilligung des anderen Partners notwendig.

Ist nur ein Partner erwerbstätig, ist zu beachten, dass das Einzeleinkommen als Familieneinkommen gilt. Das BGB sagt: der Familienunterhalt ist von beiden Partnern zu erbringen, die Haushaltsführung durch einen Partner gilt jedoch i.d.R. als dessen Beitrag.

Vermögensrechtliche Verhältnisse werden im Ehegüterrecht geregelt:

- Ohne besondere Vereinbarung gilt die »Zugewinngemeinschaft« als gesetzlicher Güterstand. Dabei verbleiben in die Ehe eingebrachte Dinge weiter im Besitz des Einbringers. Bei einer eventuellen Scheidung



der Ehe müssen daher nur die nach Eheschluss, d.h. gemeinsam erworbenen Vermögenswerte geteilt werden. Dieser sog. »Zugewinnausgleich« beträgt bei Scheidung 50%, im Erbfall 25% der Erbmasse zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil.

- Gütertrennung. Ist durch eine notariell beglaubigte Vereinbarung der Eheleute möglich. Diese werden dann wie Unverheiratete behandelt. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung muss eine Frist eingehalten werden.
- Gütergemeinschaft. Ist durch eine Vereinbarung der Eheleute möglich.

Die Ehe zwischen Heterosexuellen steht unter dem Schutz des Staates, da dieser an der Fortpflanzung interessiert ist. Eine Ehe unter Homosexuellen ist demnach nicht im BGB enthalten. Sie kann durch Verträge und Abkommen geregelt, jedoch nicht als schützenswerte Ehe angesehen werden.

Die Regeln zur Namensgebung bei Eheschließung wurden geändert; gemäß BGB konnte der Geburtsname der Frau schon immer als Ehenachname gewählt werden.

#### 4.4.2 Scheidung

Die Scheidung richtet sich nicht mehr nach dem Verschuldungsprinzip (bis 1977, ein Verschulden des anderen war notwendig, um die Ehe zu lösen, beide müssen stets die Scheidung wollen). In solchen Fällen nahm einer der Ehepartner die Schuld auf sich (»einverständliche Ehescheidung«, auch wenn das Schuldeingeständnis gelogen war). Wenn einer sich scheiden lassen wollte und der andere nicht, konnte die Ehe nicht geschieden werden.

Heute richtet sich die Ehescheidung nach dem Zerrüttungsprinzip. Wenn die Ehepartner drei Jahre getrennt leben, wird die Ehe als unwiderlegbar zerrüttet vermutet und geschieden. Die Ehe wird dann auch geschieden, wenn ein Ehepartner dem nicht zustimmt, es sei denn, wenn die Scheidung für den Partner, der an der Ehe festhalten will, eine unzumutbare psychische Härte wäre (z.B. Selbstmordgefahr).

Die Scheidung kann nach einem Jahr der Trennung vollzogen werden, wenn beide Ehepartner zustimmen. Unter einem Jahr nur möglich, wenn das die Fortsetzung der Ehe für einen der beiden eine unzumutbare Härte bedeutet.

Der Sinn des Zerrüttungsprinzips war, zu vermeiden, dass jemand sich selbst Verschulden zuweisen musste; heute streitet man sich dann eben über das Sorgerecht für die Kinder. Kein Gesetz kann bewirken, dass sich Paare nicht streiten - wer sich streiten will, der kann sich streiten. Das Gesetz kann auch nie die Nachteile für die Kinder ausgleichen, auch das neue gemeinsame Sorgerecht ist nur anwendbar, wenn die beiden Partner darüber einig sind. In diesem Sinne war das Scheidungsreformgesetz nicht notwendig. Jedoch regelte es das Unterhaltsrecht besser, bes. im Hinblick auf die Rente: Unterhalt nach Scheidung bei 2 Kindern bei einem aufzuteilemendem Einkommen des Ehemanns:  $\frac{3}{7}$  Ehemann,  $\frac{2}{7}$  Ehefrau,  $\frac{1}{7}$  pro Kind. Hinzu kommt der sogenannte Versorgungsausgleich: Alle Rentenansprüche, die während der Ehe aufgebaut wurden, werden aufgeteilt, jeder bekommt 50%. Der volle Rentenanspruch des Ehepartners, der gearbeitet hat, ist dauerhaft verwirkt und kehrt auch bei Tod eines Ehepartners nicht zurück.

Das Familiengericht (Amtsgericht) entscheidet über

- Scheidung
- Elterliches Sorgerecht
- Versorgungsausgleich
- Unterhalt
- Zugewinnausgleich
- Ehewohnung
- Hausrat (wenn beantragt)

#### 4.4.3 Kindschaftsrecht

Es wird unterschieden zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Jedes Kind, das in der Ehe oder bis 302 Tage danach geboren wird gilt als ehelich, es sei denn es wird wirksam angefochten. Die Anfechtung muss rechtskräftig festgestellt werden. Frist: 2 Jahre seit Kenntnis des Verdachtsmoments. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Kind automatisch als ehelich anerkannt. Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern. Das

Sorgerecht erhalten die Eltern gemeinsam, nach einer Scheidung derjenige, dem es vom Gericht zugesprochen wird.

Bei nichtehelichen Kindern muss die Vaterschaft durch Zustimmung des leiblichen Vaters und Zustimmung des Kindes oder durch gerichtliche Entscheidung (Vormundschaftsgericht) festgestellt werden. Wehrt sich der leibliche Vater gegen diese Feststellung, können das Kind oder seine gesetzlichen Vertreter klagen - die Vaterschaft wird dann durch Blut-/DNA-Analyse festgestellt. Das nichteheliche Kind ist mit dem leiblichen Vater verwandt und hat somit einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater und ein Erbrecht nach dem Tod des Vaters. Bei nichtehelichen Kindern erhält die Mutter das Sorgerecht und das Kind nimmt den Familiennamen der Mutter an.

## 4.5 Erbrecht (5. Buch / §§1922-2385 BGB)

Erbe kann nur werden, wer lebt. Ungeborene, jedoch bereits gezeugte Kinder, gelten als bereits geboren und sind somit erbfähig.

Das Prinzip der Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) bedeutet, dass das gesamte Vermögen des Erblassers unmittelbar als Ganzes auf die Erben übergeht. Sie treten in alle Rechte und Pflichten (Verbindlichkeiten, z.B. Schulden) des Erblassers ein. Ist dieses nicht gewollt, so muss die Erbschaft ausgeschlagen werden (innerhalb 6 Wochen nach Kenntnis der Erbschaft), oder durch Haftungsbeschränkungsmaßnahmen die Haftung mit dem eigenen Vermögen ausgeschlossen werden. Man kann so bestimmen, dass man die Erbschaft nur annimmt im Rahmen des ererbten Vermögens, um nicht mit Privatvermögen zu haften. Dies macht Sinn, weil so die Gläubiger ja nicht schlechter wegkommen als wenn der Erbe das Erbe ganz ausschlägt.

Die Erben müssen bei Universalsukzession die Schulden des Erblassers bedienen! In skandinavischen Ländern gibt es eine so hohe Erbschaftssteuer, dass sich eine Erbschaft bei großem Vermögen i.A. nicht lohnt - man müsste ggf. mehr an Steuern und Zinsen darauf zahlen, als die Erbschaft wert ist. Diese staatliche Maßnahme ist natürlich übertrieben, andererseits erben auch oft Personen, die ein Erbe nicht verdient hätten.

Bei den meisten Erbfällen ist bei uns die Erbschaftssteuer harmlos. Aufgrund der hohen Verschuldung vieler deutscher Bürger werden immer mehr Erbschaften ausgeschlagen.

Der Erbe wird Inhaber des Vermögens, egal ob er es weiß, angenommen oder bereits im Besitz des Erbes ist. Wenn er die Erbschaft nicht annehmen will (z.B. wegen einer unattraktiven Erbschaft, d.h. Schulden), diese also ausschlägt, geht das Erbe auf den nächsten Erben über. Die Frist für das Ausschlagen beträgt 6 Wochen nach Bekanntwerden der Erbfalls, 6 Monate, wenn der Benachrichtigte im Ausland lebt.

Einzelnen Personen können bestimmte Gegenstände durch den Erblasser vermacht werden. Der so genannte Vermächtnisnehmer wird nicht selbst Erbe sondern kann von den eigentlichen Erben die Herausgabe des vermachten Gegenstandes verlangen. Der Erblasser kann Vor- und Nacherben bestimmen (dadurch zweimalige Bestimmung der Gesamtrechtsnachfolge).

Ein einziger Erbe stellt einen Alleinerben dar. Mehrere Erben bilden eine Vermögensgemeinschaft mit gemeinsamer Verfügungsgewalt. Das Erbe wird dann durch alle Köpfe geteilt. Eine Generalvollmacht über den Tod hinaus beugt evtl. Verzögerungen vor, wenn Erbansprüche geltend gemacht werden. Wenn niemand das Erbe annimmt, erbt der Staat und evtl. vorhandene Vermächtnisse werden zur Deckung evtl. vorhandener Schulden des Erblassers herangezogen.

Das Erbe wird durch einen Erbschein ausgewiesen. Dieser wird durch das Amtsgericht ausgestellt und ist ein Zeugnis über das Erbrecht (Verfügungsmöglichkeiten über Bankkonten, etc.).

Erbunwürdigkeit (Enterbung) kann befunden werden, wenn der Erbe Aufgaben und Pflichten, die an ein Erbe gebunden sind, nicht nachkommt.

Erbausinandersetzung: Das Erbe bestehe aus einem Haus, die Erbengemeinschaft aus vier Erben. Dieses Gesamthand Eigentum muss nun auseinandergesetzt werden, notfalls per Gericht. Arten der Auseinandersetzung:

- Verkauf und Teilen des Erlöses
- Ein Miterbe kann über seinen Anteil am Erbe nicht frei verfügen (d.h.  $\frac{1}{4}$  des Hauses verkaufen), jedoch über seinen Gesamthandanteil als Recht; er kann dieses Recht auf einen Teil des Hauses also an einen anderen übertragen. Alle sonstigen Miterben haben in solch einem Fall ein Vorkaufsrecht: Sie dürfen in den Vertrag eintreten und dürfen den Anteil vorher kaufen. So soll vermieden werden, dass fremde Personen gegen den Willen der anderen Miterben Teilhaber der Erbengemeinschaft werden.

Familie: Vater, Mutter, drei Kinder. Der Vater stirbt und die Mutter erbt neben den Kindern. Die Kinder haben kein Interesse an dem Haus und wollen ihren Anteil am Haus verkaufen; dem stimmt die Mutter nicht zu. Sie kann die Kinder jedoch auch nicht auszahlen. Um dieses Problem zu lösen, hat der Erblasser im Erbvertrag

oder Testament die Frau als Vorerbin eingesetzt (Alleinerbin mit der Verpflichtung, das Ererbte im eigenen Erbfall auf die gemeinsamen Kinder zu übertragen). Dadurch ist sicher, dass die Kinder den verbliebenen Elternteil nicht aus dem Haus werfen können. Es gibt zwei Varianten:

- befreiter Vorerbe: die Frau kann zu Lebzeiten das Haus verkaufen und das Geld verprassen
- gebundene Vorerbin: die Frau darf das Haus zu Lebzeiten nicht verbrauchen

**Einsitzrecht:** Die Eltern vererben bereits zu Lebzeiten (»Warmvererben«). Dadurch wird das Kind Eigentümer des Hauses (steuerlicher Vorteil: erneute Abschreibung), aber die Eltern lassen sich im Grundbuch das (mietfreie) Einliegerrecht eintragen.

Im Erbrecht ist eigentlich alles möglich: man muss nur genau festhalten, was man will.

**Beispiel** Ein Erblasser hat drei Kinder, seine Frau ist lange tot. Nur eine Tochter hat sich um den Vater gekümmert; ihr will er das Haus geben. Dazu muss er ein Testament aufsetzen, um die normale gesetzliche Erbfolge zu übergehen. Er setzt dort ein Vermächtnis auf: die Tochter erbt nicht, sondern hat einen Anspruch auf dieses Vermächtnis gegen die (gesetzliche) Erbengemeinschaft der drei Kinder. Ein Vermächtnis könnte auch einer beliebigen anderen Person (die nicht Erbe ist) gemacht werden; auch die Kirche könnte das Vermächtnis bekommen; die Studentenverbindungen kamen so an sehr schöne Häuser.

Die Universalsukzession kann der Erblasser nicht auflösen, sondern nur über Vermächtnisse eingeschränkt werden. Jedoch kann man so niemanden (von seinem Pflichtteil) enterben - das ist nur bei best. Voraussetzungen (z.B. grober Undank) möglich.

Im Erbrecht soll so vermieden werden, dass das Erbe zu sehr zersplittert wird.

#### 4.5.1 Testament

**Testierfreiheit** Durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann der Erblasser frei über sein Vermögen von Todes wegen verfügen. Darin kann er z.B. einen oder mehrere Erben einsetzen; das müssen nicht seine Kinder oder der Ehepartner sein. Dieser »Letzte Wille« eines Erblassers geht der gesetzlichen Erbfolge vor, kann die gesetzlichen Erben jedoch nicht um ihren Pflichtteil von 50% des gesetzlichen Erbteils bringen (sofern sie ohne Enterbung Erbe wurden).

**Gesetzliche Erbfolge** Sie tritt ein, wenn keine Erben eingesetzt sind. Die gesetzlichen Erben sind der Ehegatte und die Verwandten des Erblassers. Unter den Verwandten kommen zuerst diejenigen in aufsteigender Linie (die Eltern) und deren Abkömmlinge (die Geschwister des Erblassers) zum Zuge.

Das gesetzliche Erbteil des Ehegatten beträgt 25%. Es erhöht sich, wenn keine Kinder vorhanden sind, und ferner um den Zugewinnausgleich, wenn die Ehe in Zugewinnngemeinschaft geführt wurde.

**Form** Das Testament kann errichtet werden:

**öffentlich** Als notarielle Urkunde (öffentliches Testament). Ein Erbvertrag muss immer notariell beurkundet sein.

**privat** Es muss dann in vollem Umfang handschriftlich mit der eigenen Handschrift, nicht mit einer Schreibmaschine, geschrieben sein. Man sagt: wenn jemand nicht mehr selbst schreiben kann, sollte er zum Notar gehen; dieser muss als Amtsperson nämlich feststellen, dass der Erblasser im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte ist. Im Testament sollen Zeit und Ort angegeben werden.

**Bindung** Sowohl öffentliches als auch privates Testament sind frei widerruflich. Es gilt stets das letzte Testament, das in ordnungsgemäßer Form vorliegt, egal ob öffentlich oder privat. Ein öffentliches Testament wird durch Rücknahme aus der Verwahrung (bei Gericht) widerrufen. Beim Erbvertrag ist der Erblasser an den Vertrag gebunden und kann ihn nur mit Einverständnis des Vertragspartners widerrufen (ähnlich bei gemeinschaftlichem Testament zwischen Ehepartnern).

Der Nachteil des Testaments ist seine Unsicherheit. Sicherer ist der Erbvertrag, der i.d.R. zwischen Ehepartnern abgeschlossen wird: man bestimmt zusammen, was mit dem Erbe geschehen soll; er kann nur einverständlich, aber nie einseitig geändert werden. Der Erbvertrag muss vor dem Notar abgeschlossen werden. Ein »Berliner Testament« (gegenseitiges Erben der Ehepartner, Verpflichtung zur Weitergabe an die Kinder) empfiehlt sich als Erbvertrag, weil dieser nur einverständlich geändert werden kann.

**Anfechtung des Testaments** Dies ist erst nach dem Tod des Erblassers möglich. Begründung: Testament entspricht nicht dem wahren Willen des Erblassers.

### Beispiele zur gesetzlichen Erbfolge

- Gesetzliche Erbfolge: Der Mann einer Familie aus Frau (in Zugewinnngemeinschaft) und drei Kindern stirbt. Die Frau bekommt  $\frac{1}{4}$  gesetzliches Erbteil und nochmals  $\frac{1}{4}$  aus dem Zugewinnausgleich. Die Kinder bekommen je  $\frac{1}{6}$ . Die Erbengemeinschaft besteht aus Frau und Kindern, die jeweils anteilige Rechte haben.  
Der Zugewinnausgleich beträgt stets  $\frac{1}{4}$ ! Er beträgt nicht  $\frac{1}{2}$ , weil ja nicht alles Vermögen des verstorbenen Ehepartners gemeinsam erworben sein muss; außerdem sollen die Kinder höher berücksichtigt werden. Den Zugewinnausgleich muss die Frau ohnehin erhalten, er kann nicht eingeschränkt werden! Der gesetzliche Erbteil kann jedoch auf einen Pflichtteil eingeschränkt werden. Der Zugewinnausgleich fällt auch bei Enterbung der Frau nicht weg! Er soll allein ausgleichen, was die Frau hinzugewonnen hat. Der Erblasser kann durch sein Testament (außer bei Erbausschluss / Enterbung) den Pflichtteil nicht einschränken und auch den Zugewinnausgleich nicht.
- Der Erblasser war verheiratet, hatte aber keine Kinder. Die Frau bekommt  $\frac{1}{2}$  als gesetzliches Erbteil und  $\frac{1}{4}$  aus Zugewinnausgleich, die Eltern des Erblassers bekommen  $\frac{1}{4}$ .
- Erblasser hinterlässt einen unehelichen Sohn und seine Mutter. Der Sohn wird Alleinerbe wie ein ehelicher Sohn. Das uneheliche Kind wird heute Erbe wie das eheliche Kind, wird aber nicht Mitglied der Erbengemeinschaft, sondern erhält einen »Erbteilersatzanspruch«. So soll Unfrieden vermieden werden. Der Erbteilersatzanspruch besteht nur zwischen 21 und 27 Jahren; um ihn nicht zu verlieren, kann das uneheliche Kind den Anspruch schon zu Lebzeiten geltend machen (sich auszahlen lassen). Das Risiko ist dabei natürlich, dass man am Vermögen, das der Vater später verdienen wird, dann keinen Anspruch mehr hat.
- Erblasser verheiratet (Zugewinnngemeinschaft) und zwei Kinder. 50 % erhält die Frau (25% Erbteil, 25% aus Zugewinnngemeinschaft), die Kinder jeweils 25%.
- Erblasser unverheiratet, ein Sohn, 2 Enkel von verstorbener Tochter. Der Sohn erhält 50% die Enkel jeweils 25%
- Erblasser unverheiratet, kinderlos, zwei Geschwister, Mutter lebt noch. Mutter 50%, Geschwister jeweils 25%:
- Erblasser verheiratet, Zugewinnngemeinschaft, zwei Geschwister, Mutter lebt, Vater verstorben. Frau erhält 75% (50% Pflichtteil und 25% Zugewinn), Mutter 12,5%, Geschwister jeweils 6,75%

## 5 Verwaltungsrecht

Dieses Rechtsgebiet gehört zum öffentlichen Recht.

### 5.1 Organisation der Verwaltung

Die Verwaltung ist die Exekutive des Staates: hier handelt der Staat durch seine Regierung und die ihr unterstellten Behörden. Die Behörden führen die Gesetze gegenüber dem einzelnen Bürger aus (z.B. Erteilung einer Fahrerlaubnis), sie handeln durch ihre Beamten und Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Die Regierung gliedert sich in Ministerien, statt als Ganzes zu verwalten. Die klassischen Ministerien sind:

- Innen: Polizeiwesen, Verkehr, Fürsorge
  - Landratsamt bzw. in größeren Städten die Stadtbehörde als unterste Instanz für den Bereich eines Landkreises.
  - RP als Mittelinstanz für den Bereich eines Regierungsbezirks
- Justiz: verwaltet und organisiert die ordentlichen Gerichte, das sind Zivil- und Strafgerichte.

- Kultus: beschäftigt sich mit kulturellen Dingen aller Art, darunter Schulen und Volkshochschulen. Es ist in der Diskussion, ob die staatlichen Schulen durch Privatschulen ersetzt werden können. Problematisch bei einem privaten Schulsystem wie in den USA ist die Privilegierung von Reichen und Hochbegabten.
- Finanz
  - Finanzamt ist die unterste Instanz
  - Oberfinanzdirektion ist die Mittelinstanz
- Auswärtiges: Das Außenministerium beschäftigt sich mit der Vertretung der BRD im Ausland; das ist allein Aufgabe des Bundes.

## 5.2 Selbstverwaltung

Sie steht neben der staatlichen Verwaltung: sog. »Körperschaften des öffentlichen Rechts« wie z.B. Gemeinden und Kreise müssen einen lokal und thematisch abgegrenzten Bereich an öffentlichen Aufgaben erfüllen und dürfen sich dabei selbst verwalten. Die Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer normieren die Art der Selbstverwaltung der Gemeinden:

- der Bürgermeister leitet eine Gemeinde
- der Gemeinderat ist das demokratische Organ in einer Gemeinde
- Vorgaben, Regelungen und Anweisungen für die Bürger werden in Form von Satzungen gemacht.
- Betrifft eine Sache mehrere Gemeinden, so muss sich der Landkreis, d.i. ein Gemeindeverband, damit beschäftigen. Er wird geleitet vom Landrat, es gibt einen Kreistag und Kreisrat als demokratisches Organ, Regelungen werden wiederum durch Satzungen getroffen.

Gemeinden und Landkreise zählen zu den »Gebietskörperschaften«; andere Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer (IHK), Ärztekammer und Rechtsanwaltskammer zählen zu den Selbstverwaltungskörperschaften. Über sie übt der Staat normalerweise nur die Rechtsaufsicht aus; er kann außerdem die Fachaufsicht ausüben, tut dies aber nur dort, wo er einer Selbstverwaltungskörperschaft hoheitliche Aufgaben übertragen hat.

## 5.3 Formen des Verwaltungshandelns

**Fiskalisches Verwaltungshandeln.** Dies ist nicht-hoheitliches Verwaltungshandeln, d.h. der Staat (»Fiskus«) wird wie jeder andere auch behandelt, der am allgemeinen Rechts- und Geschäftsverkehr teilnimmt. Der Staat schließt zum Beispiel bei einem Kauf von Fahrzeugen und Büromaterial oder mit einem Mietvertrag einen ganz normalen privatrechtlichen Vertrag ab - es gilt das BGB und in Streitfällen entscheiden ordentliche Gerichte. Der Staat tritt hier also nicht als übergeordnete Institution gegenüber dem Bürger auf.

**Hoheitliches Verwaltungshandeln.** Das bedeutet: Der Staat handelt im Bereich der öffentlichen Aufgaben, die er hat. Die Grundlage des hoheitlichen Verwaltungshandelns bildet das gesamte öffentliche Recht, z.B. die Polizeigesetze. Streitfälle werden hier vor den Verwaltungsgerichten verhandelt. Der Staat selbst haftet, wenn seine Beamten sich rechtswidrig verhalten (Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB). Die äußere Form dieses Handelns ist der Verwaltungsakt, auch Bescheid, Anordnung oder Verfügung genannt. Ein Verwaltungsakt ist eine hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft mit Außenwirkung (d.h. gerichtet auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen).

Beispiele: Aufstellen eines Verkehrsschildes, Führerscheinentzug, Steuerbescheid, Versagung der Bauerlaubnis. Der Verwaltungsakt legt im Einzelfall verbindlich fest, meist in Konkretisierung des Gesetzes, was für den Adressaten des Verwaltungsakt oder Drittbetroffene rechtens ist; der Verwaltungsbeamte selbst ist an das Gesetz gebunden. Er muss z.B. bei Erreichen von 18 Punkten die Fahrerlaubnis entziehen, denn das StVG billigt ihm kein Ermessen zu. Jeder Verwaltungsakt braucht eine Rechtsgrundlage, sei es ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Satzung, und der Verwaltungsakt muss rechtskonform sein, d.h. dem zugrundeliegenden Gesetz entsprechen. Klage kann (nach erfolglosem Widerspruch) bei den

zuständigen Verwaltungsgerichten eingereicht werden. Manchmal hat der Beamte vom Gesetz her einen Ermessensspielraum, woraus natürlich Streit entsteht. Um nun für solche Fälle das Verwaltungshandeln z.B. durch Gerichte nachprüfbar zu machen, wird es in Verwaltungsakten geführt. Der Verwaltungsbeamte muss das Ermessen sachgerecht ausüben, ohne sachfremde Erwägungen einfließen zu lassen.

**Leistungsverwaltung.** Diese meint Leistungen, die der Staat für seine Bürger erbringt, z.B. Renten, Gasversorgung, Fernwärme. Die Leistung ist in zwei Formen möglich, davon abhängig auch die Zuständigkeit der Gerichte:

**öffentlich-rechtliche Form.** Bei Streitigkeiten kann man sich an die Verwaltungsgerichte wenden. So erhält man den Rentenbescheid z.B. als Verwaltungsakt (zuständig sind hier jedoch die Sozialgerichte).

**privatrechtliche Form.** Bei Streitigkeiten entscheiden Zivilgerichte. Beispiel: Fernwärme und Gas, die durch eine Stadtwerke GmbH geliefert werden.

## 5.4 Öffentliche Bedienstete

**Beamte** haben kein Streikrecht, da sie zum Staat in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG) statt einem Arbeitsverhältnis stehen. Beamte müssen eigentlich nur die sein, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, das sind Aufgaben, die allein der Staat tun kann (Richter, Polizeigewalt). Alle anderen Aufgaben können durch Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder durch private Unternehmen ausgeführt werden.

**Angestellte.** Der Staat ist ihnen gegenüber ein Arbeitgeber wie jeder andere Privatunternehmer auch, er nimmt dabei ja keine hoheitlichen Aufgaben wahr. Für das Angestelltenverhältnis gelten daher die Grundsätze des Privatrechts, außerdem die zwischen dem Staat und den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträge.

**Arbeiter** unterscheiden sich von Angestellten nur durch die Art ihrer Arbeit, es gelten identische Regelungen.

## 5.5 Sozial- und Sozialverwaltungsrecht

Das Grundgesetz bezeichnet die BRD als sozialen Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) und sozialen Rechtsstaat (Art. 28 GG). Der Staat ist daher verpflichtet, seinen Bürgern in der Not zu helfen und ein Vorsorgesystem für typische Notlagen (Krankheit, Berufsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Alter) einzurichten.

Das Sozialrecht (hauptsächlich Sozialversicherungsrecht und Fürsorgerecht) finanziert sich durch Umverteilung von Steuern und Beiträgen und ist im (noch nicht fertiggestellten) Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt.

### Sozialversicherungsrecht

- Grundlage ist die »Solidargemeinschaft«, deren Mitglieder sich durch Beitragszahlung gegen typische Risiken absichern.
- Die erste staatliche Regelung des Sozialversicherungsrechts waren Bismarcks Sozialgesetze, die zum ersten mal staatliche Pflichtversicherungen für Alter, Unfall, Invalidität und Krankheit einführten. Jeder Arbeitnehmer wurde hier zwangsversichert, die Beiträge wurden automatisch vom Lohn einbehalten.
- Zusammengefasst im Jahre 1906 als Reichsversicherungsordnung (RVO), welche bis 1996 unverändert galt und heute in verschiedenen Sozialgesetzbüchern aufgeteilt ist.

Das Grundmerkmal hierbei ist, dass durch Beiträge eines jeden eine finanzielle Vorsorge für ein im Einzelfall nicht kalkulierbares, für die Gesamtbevölkerung jedoch statistisch berechenbares Risiko getroffen wird.

- Jeder zahlt einen festgelegten Beitrag (Höhe vom Einkommen abhängig - dementsprechend auch spätere Leistungen) um die Allgemeinheit zu finanzieren. Wenn die Beiträge der Beitragszahler nicht mehr ausreichen (dies ist die Regel), schießt der Staat aus dem Steueraufkommen zu.
- Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind allesamt Pflichtversicherungen. Wer jedoch mehr als eine bestimmte Beitragsbemessungsgrenze verdient, muss nicht mehr zwangsversichert werden. Der Staat gesteht ihm zu, für sich selbst sorgen zu können.

- Unser Rentenversicherungssystem kam ins Wanken, als man solchen Rente gewährte, die nie in die Rentenkasse einbezahlt haben. Man rechnete nämlich den zurückgeholten Volksdeutschen aus der Ukraine usw. ihre Arbeitsjahre im Ausland so an, als hätten sie im Inland gearbeitet. Also mussten entsprechend die zukünftigen Renten der jetzigen Arbeitnehmer gekürzt werden. Man lernt daraus: bewährte soziale Sicherungssysteme sollten nicht geändert werden.
- Die Sozialversicherung gliedert sich heute in fünf Hauptbereiche auf, die unterschiedlich ausgestaltet sind<sup>5</sup>. Ihre Träger und Finanzierung:

**Krankenversicherungen.** gesetzliche Krankenkassen. Bezahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Hälfte.

**Unfallversicherungen.** Berufsgenossenschaften. Bezahlt der Arbeitgeber allein, denn sie deckt nur die Arbeitsunfälle ab.

**Arbeitslosenversicherungen.** Bundesanstalt für Arbeit. Bezahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Hälfte.

**Rentenversicherungen.** Landesversicherungsanstalt (LVA) für Arbeiter, Bundesversicherungsanstalt (BfA) für Angestellte. Bezahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Hälfte.

**Pflegeversicherung.** Bezahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Hälfte; damit waren die Arbeitgeber einverstanden, als zwei Feiertage gestrichen wurden.

## Sozialhilfe

- Die Sozialhilfe ist die Mindestsicherung zum Existenzminimum.
- Die Sozialhilfe ist final: Jeder hat einen Rechtsanspruch darauf, egal ob er seine Notlage selbst verschuldet hat oder nicht.
- Die Sozialhilfe ist subsidiär: alle anderen Hilfen und Leistungen gehen vor.
- Der Sozialhilfesatz hat sich von 1980-1989 verdoppelt, von 1989-2000 vervierfacht. Der Sozialhilfetat ist der größte Etat in den Haushalten. Die Sozialhilfe war ursprünglich zur Unterstützung von in Not geratenen Personen gedacht und sollte ihnen einen angemessenen Lebensunterhalt sichern; entsprechend hoch war der Sozialhilfesatz bemessen. Als Leute begannen, die Sozialhilfe auszunutzen und gleichzeitig in den öffentlichen Kassen kein Geld mehr war, entstand ein Problem. Die Zahlung der Sozialhilfe soll den politischen Frieden erhalten, denn wenn niemand wirklich Not leidet, können radikale Ideologien keinen Boden gewinnen. Unser soziales System wurde vom »Sozialistenfresser« Bismarck aufgebaut, um den sozialen Frieden im Staat zu erhalten.

## 5.6 Steuer- und Steuerverwaltungsrecht

### Zweck öffentlicher Abgaben

- Finanzierung der öffentlichen Aufgaben, die der Staat hat
- Instrument der Wirtschaftspolitik, z.B. versteckte Subventionen durch steuerliche Vergünstigungen.

### Arten öffentlicher Abgaben

**Gebühren** Bezahlung der tatsächlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Abfallbeseitigung, Abwasserentsorgung).

**Beiträge** Bezahlung der potentiellen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Anliegerbeiträge).

**Steuern** Bezahlung ohne Nutzung als Gegenleistung. Durch unentgeltliche öffentliche Leistungen (Transfers) erhalten die Bürger die Steuern mittelbar zurück. Ein Teil des Steueraufkommens ist jedoch auch zweckgebunden (z.B. Mineralölsteuer z.T. für den Straßenbau).

<sup>5</sup>Frage in der Klausur z.B. »Nennen sie die fünf großen Sozialversicherungen und wer bezahlt sie.«

## Prinzipien des Steuerrechts

- Der Gleichheitsgrundsatz (»suum cuique«; vgl. Art. 3 GG) führt zu einem progressiven Steuersystem: Gleiches ist gleich zu behandeln; Ungleiches muss also ungleich behandelt werden, um gleichwertig behandelt zu werden.
- Die Abstufung des Steuersatzes nach der Leistungsfähigkeit (d.i. dem Einkommen) jedes Einzelnen ist eine direkte Folge des Gleichheitsgrundsatzes.
- Steuerschärfende Analogie ist verboten.

## Steuerarten

- Steuern auf Einkommen
  - Einkommenssteuer
  - Lohnsteuer
  - Gewerbesteuer. Erhoben auf das Einkommen der selbständigen Gewerbebetriebe.
  - Steuern auf Einkommensverwendungen, so genannte Verbrauchssteuern (Mineralölsteuer, Kfz-Steuer, Zölle) und deren Spezialart Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).
- Steuer auf Vermögen
  - Vermögenssteuer
  - Körperschaftssteuer
  - Erbschaftssteuer
  - Schenkungssteuer
  - Kapitalertragssteuer
  - Vermögensbesitzsteuer
  - Vermögensverkehrssteuer. Fällig bei Vermögenstransfers, z.B. Grunderwerbs-, Kapitalverkehrs- und Wechselsteuer.

**Steuerverwaltung** Die Steuerverteilung auf Bund, Länder, Gemeinden und welche Behörden die Steuern verwalten ist in Art. 106-108 GG und im Finanzverwaltungsgesetz geregelt. Es gilt daraus:

- Wer die Gesetzgebungskompetenz für einen (thematisch abgegrenzten) Steuerbereich hat, erhält diese Steuern auch (»Steuerfindungsrecht«). Für Gemeinden gilt das nur in Bezug auf die örtlichen Verbrauchssteuern.
- Die Verteilung des Steueraufkommens legt der fest, der die Steuerertragshoheit innehat (Art. 106 GG).
- Die Steuerverwaltung ist analog zur allgemeinen Verwaltung des Staates konstruiert.
- Streitfälle werden vor dem Finanzgericht bzw. in zweiter Instanz vor dem Bundesfinanzhof in München entschieden.

## 6 Strafrecht

Dieser Teil ist ein Exkurs und wird nicht in der Klausur geprüft. Die Grenzen der Straffähigkeit sind anders gezogen als die Grenzen der Deliktsfähigkeit im Sinne des BGB.

In Deutschland ist man bis Vollendung des 14. Lebensjahrs strafunmündig; vorher ist die Anordnung der Unterbringung in einem Fürsorgeheim oder einem psychiatrischen Krankenhaus möglich. Dies sind nur Maßnahmen, die dem Kind helfen sollen.

Von 14-18 Jahren ist der Jugendliche nur strafmündig, wenn er zum Zeitpunkt der Tat die geistige Reife hatte, das Unrecht seiner Tat einzusehen.

Die Heranwachsenden (von 18-21 Jahren) können grundsätzlich bestraft werden, aber die Art der Bestrafung (als Erwachsener oder als Jugendlicher) richtet sich nach ihrer geistigen Entwicklung. Bei Erwachsenen steht auf Mord lebenslange Freiheitsstrafe, bei Jugendlichen nur maximal 10 Jahre.



Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die wie Jugendliche behandelt werden, beginnt man mit Erziehungsmaßnahmen. Für sie gibt es keine Geldstrafen, sondern die erste wirkliche Strafe sind 6 Monate Freiheitsstrafe.

Lebenslange Freiheitsstrafe bedeutet bei »besonders schwerer Schuld« tatsächlich lebenslang, ohne diesen Zusatz ist nach spätestens 15 Jahren eine Überprüfung notwendig gemäß der Rechtsprechung des BVerfG.

Strafe auf Bewährung heißt, dass die Strafe für eine Bewährungszeit ausgesetzt wird; sie wird nicht vollstreckt, wenn der Täter in der Bewährungszeit nicht straffällig wird. Strafe »auf Bewährung« kann bei einer Freiheitsstrafe bis maximal 2 Jahre gewährt werden.

## 7 Sonstiges

Materielles Recht bestimmt die Verhaltensweisen (was ist geboten / verboten) eines jeden, der in dieser Rechtsordnung lebt. Das BGB gehört zum materiellen Recht.

BGB und StGB wurden 1896 verfasst und traten 1900 in Kraft. Sie gelten seitdem und haben in der Zwischenzeit nur geringfügige Änderungen erfahren. Das StGB galt auch im 3. Reich.

Die Polizei ist ein Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft und steht in Verbindung mit dieser. Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig vom Gericht und untersteht dem Justizministerium. Zu einer Anklageerhebung kann es nur kommen, wenn die Prüfung der Staatsanwaltschaft auf einen hinreichenden Tatverdacht positiv ist (abhängig von ausreichenden Verdachtsmomenten). Vorgehensweisen und Prozeduren für Richter, Polizei und Staatsanwälte sind im Verfahrens- / Prozessrecht definiert.

Straftagesätze sollen dem täglichen Nettoverdienst entsprechen, abzgl. Aufwendungen für Frauen und Kinder. Dies entspricht einem Betrag, der ca. 30-40% des Bruttoverdienstes entspricht.

Deutschland ist ein »Land der Prozesshansel«: es ist unüblich sich im Voraus zu einigen, stattdessen ist der Gang zum Amtsgericht üblich.

Nur das Zivil- und Strafericht wird als ordentliche Justiz, bzw. ordentliches Gericht bezeichnet. Das Zivilgericht ist nicht an einen Urteilsspruch des Strafgerichts gebunden. Die Reihenfolge der Gerichte ist Bundesgerichtshof, Oberlandesgericht, Landgericht, Amtsgericht (ein Schöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern).

Verfassungsgerichtsbarkeit - Bundesverfassung (Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe), Landesverfassung (Landesverfassungsgerichte). Deutschland besitzt im Gegensatz zu USA, UK eine geschriebene Verfassung. Eine Verfassung (Konstitution, Grundgesetz) ist der Inbegriff der geschriebenen oder ungeschriebenen grundlegenden Rechtssätze über Organisation und Funktionsweise der Staatsgewalt und die Rechtsstellung des einzelnen.

Ein Richter erhält seine demokratische Legitimation auf Landesebene durch Ernennung bzw. Wahl durch einen Richterwahlausschuss (Mitglieder aus Landesparlament und einem Richter). Ein Aufstieg ist durch Beförderung möglich. Auf Bundesebene tritt erneut ein Richterwahlausschuss (Mitglieder aus Bundesparlament und einem Richter) zusammen und ernennt den Richter. Richter des Bundesverfassungsgerichtes werden separat gewählt und müssen keine praktizierenden Richter gewesen sein. Ein Richter wird nach drei Jahren zum Richter auf Lebenszeit ernannt, so dass für ihn keine Versuchung entsteht aufgrund des Drucks einer notwendigen Wiederwahl »populäre Entscheidungen« zu treffen.

## 8 Besprochene Fälle

Einige dieser Fälle waren bereits Aufgaben in Klausuren. Nur die Fälle mit dem Vermerk »eigener Mitschrieb« sind für die Prüfung im Wintersemester 2001/2002 relevant. Sie basieren auf meiner eigenen Mitschrift der Vorlesung und ggf. zusätzlich auf einer von mir überarbeiteten Version der Quelle [6].

### 8.1 Lkw überfährt Kind (eigener Mitschrieb)

Dargestellt in Kapitel 2 »Die Rechtsgebiete an einem Fallbeispiel«.

### 8.2 Ungeborenes Kind wird Erbe (eigener Mitschrieb)

Bei einem schweren Autounfall wird eine hochschwangere Frau, die auf dem Weg zur Entbindung ist, auf der Stelle getötet. Ihr Mann verstirbt 3 Minuten später noch an der Unfallstelle. Ihr ungeborenes Kind überlebt durch einen vom Notarzt durchgeführten Kaiserschnitt. Die Mutter war sehr vermögend. Wie lautet die Erbfolge? Erbt das Kind?

**Urteil** Der Erbfall trat vor der Vollendung der Geburt, d.h. vor dem vollständigen Austritt des Kindes aus dem Mutterleib ein, d.h. das Kind war noch nicht rechtsfähig (nach §1 BGB: »Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt«). Es kann jedoch aufgrund der Ausnahme nach §1923 BGB Erbe werden: Erbe wird auch das unbegorene Leben.

### 8.3 Schenkung an Minderjährige (eigener Mitschrieb)

Ein Siebzehnjähriger (der noch keine Fahrerlaubnis hat) bekommt von seiner Oma 17.000 DM für seinen langgehegten Wunsch, einen gebrauchten Golf GTI. Er soll ihn fahren dürfen, wenn er den Führerschein hat. Die Eltern wollen nicht die Einwilligung zu dieser Schenkung geben und beziehen sich auf §110 BGB. Zulässig?

**Urteil** Ein Siebzehnjähriger ist nur beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB), d.h. er handelt im Normalfall durch seine gesetzlichen Vertreter, hier die Eltern. Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- Nach § 107 BGB<sup>6</sup> kann ein Minderjähriger Rechtsgeschäfte rechtswirksam vornehmen, durch die er nur einen rechtlichen Vorteil erlangt. Deshalb ist die Schenkung des Geldes rechtswirksam. Der Kaufvertrag über den Golf GTI jedoch bringt auch Verpflichtungen mit sich, nämlich die Sache abzunehmen und den Kaufpreis zu bezahlen (§ 433 BGB [Grundpflichten des Verkäufers und des Käufers]). Deshalb braucht dieser Vertrag die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB), er ist zuerst schwebend unwirksam und nach der hier versagten Einwilligung definitiv unwirksam (§ 108 BGB Abs. 1).
- Der »Taschengeldparagraph« (§ 110 BGB).

### 8.4 Streit um Hurenlohn (eigener Mitschrieb)

Hier handelt es sich um einen authentischen Fall: 1918 verweigerte ein Rechtsanwalt die Bezahlung der Leistung einer Prostituierten mit Begründung auf §138 BGB [Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher]; die Prostituierte klagte bis zum höchsten Gericht (Reichsgericht), wurde aber zurückgewiesen, denn außerehelicher Geschlechtsverkehr wurde als klar sittenwidrig eingestuft. Derselbe Fall trug sich in den 70er Jahren zu; letztlich entschieden alle Instanzen bis zum BVG, dass dieses Rechtsgeschäft immer noch sittenwidrig war, diesmal jedoch mit der Begründung, dass der Verkauf des Körpers gegen Entgelt gegen die Würde der Frau verstoße (Art. 1 Abs. 1 GG). Erst 2001 geriet dies ins Wanken, weil bereits durch zwei Instanzen des Verwaltungsgerichts die Prostitution als nicht mehr sittenwidrig eingestuft wurde, damit nämlich die Prostituierten auch sozialversicherungspflichtig werden. Das wäre jedoch auch möglich, ohne die Prostitution als sittenkonform einzustufen (z.B. muss auch eingeführtes Heroin trotz Bestrafung versteuert werden).

Es gibt jedoch Auffangtatbestände (§812 ff. BGB: ungerechtfertigte Bereicherung): wer etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, muss das Erlangte herausgeben; wenn die Herausgabe des Erlangten nicht möglich, so ist das dafür erlangte oder das Ersparnis herauszugeben (§ 818 BGB Abs. 2) - der Rechtsanwalt muss das Geld also letztlich doch bezahlen.

### 8.5 GbR »Sahara-Reisegruppe« (eigener Mitschrieb)

- Drei Studenten schließen sich zu einer Sahara-Reisegruppe zusammen; sie beschließen den gemeinsamen Kauf eines VW-Bus auf Raten. Einer von ihnen kauft dieses Auto ohne Anzahlung, für Raten zu monatlich 500EUR. Seine Kommilitonen fallen aus, so dass er die Reise mit dem Bus allein beginnt. Er zersäbelt den VW-Bus in Afrika und kommt wieder nach Hause. Nach einigen Monaten kündigt der VW-Händler den drei den Ratenzahlungsvertrag und fordert das Geld mit den Zinsen, weil sie die Raten nicht mehr beglichen haben. Schließlich klagt er, um sein Geld zu bekommen. Wen lässt das Gericht zahlen?  
Durch die Vereinbarung der Sahara-Reise als gemeinsames (wirtschaftliches) Ziel haben die Studenten einen (mündlichen) Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, d.h. eine »Gesellschaft bürgerlichen Rechts« (GbR) gegründet nach § 705 BGB. Der Käufer hat den VW-Bus damit nicht für sich, sondern für die GbR gekauft. Der Kaufvertrag verpflichtet also nach BGB den Händler und die GbR gegeneinander. Da die GbR keine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist, ist damit jeder ihrer Gesellschafter voll verpflichtet. Der VW-Händler kann deshalb von irgendeinem von ihnen, z.B. von dem mit dem meisten Geld, die Zahlung des vollen Kaufpreises verlangen (§ 433 BGB [Vertragliche Hauptpflichten]). Im Innenverhältnis nun kann sich der Zahler das Geld von demjenigen wiederholen, der den Wagen zersäbelt hat.

<sup>6</sup>§ 107 BGB [Einwilligung des gesetzlichen Vertreters] »Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.«

- 11 Studenten sehen sich abends ein schlechtes Fußballspiel an und beschließen die Gründung der Thekenmannschaft »Einer geht noch«. Sie beschließen ein Spiel gegen einen Fanclub. Der »Vorsitzende« mietet dazu das Olympiastadion an. Zum Spiel jedoch sind alle Mitglieder besoffen. Der Vorsitzende erhält die Rechnung des Olympiastadions. Hier hatten die Studenten einen nichtwirtschaftlichen Zweck (Gebiet der Freizeitbeschäftigung). Deshalb spricht man hier von einem Verein, nicht von einer GbR. Wiederum haftet jeder in diesem Verein, weil der nicht eingetragene Verein selbst keine rechtsfähige Person ist.

## 8.6 Verträge über Villa und Baumaschinen (eigener Mitschrieb)

Ein Bauunternehmer und ein Baumaschinenhersteller sind geschäftlich und privat eng befreundet. Der Bauunternehmer bestellt bei dem Baumaschinenhersteller mehrere Baumaschinen. Für die Maschinen macht ihm der Baumaschinenhersteller ein Freundschaftsangebot von 0,5 Mio. DM. Die Lieferung wird für den 1.12. vereinbart. Der Bauunternehmer willigt ein und bietet gleichzeitig dem Baumaschinenhersteller seine Villa in der Südsee im Wert von 3 Mio. DM an, auf die dieser schon lange ein Auge geworfen hatte. Die Maschinen werden geliefert, jedoch möchte der Bauunternehmer sie gerne zurückgeben, da er sie nicht benötigt.

**Urteil** Welche Verträge sind zustande gekommen?

- Der Kaufvertrag ist nach § 433 BGB formfrei (wie auch ein Darlehensvertrag), er kam also durch diese mündliche Vereinbarung rechtswirksam zustande. Deshalb hat der Käufer die Pflicht, die Sache abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen (§ 433 Abs. 2 BGB). Von einem Kaufvertrag besteht grundsätzlich kein Rücktrittsrecht, außer bei Volltrunkenheit.
- Für Eigentumsübertragungen bei unbeweglichen Sachen schreibt der Gesetzgeber jedoch eine bestimmte Form vor: Beglaubigung der Verpflichtung zur Überlassung durch einen Notar (§ 313 BGB), Einigung beider Parteien über die Eigentumsübertragung vor einem Notar (Auflassung; § 925 BGB), Eintrag der Änderung ins Grundbuch (§ 873 BGB), womit das Eigentum übergeht. Da die vorgeschriebene Form nicht eingehalten wurde, ist der Vertrag nach § 812 BGB [ungerechtfertigte Bereicherung] ungültig.

## 8.7 Leihe unter Kommilitonen (eigener Mitschrieb)

Ein Student A leiht einem Kommilitonen B 100DM auf Pump. Es ist ausgemacht, dass er das Geld spätestens nach 2 Wochen zurückbekommt. Nach mehr als 4 Wochen hat er das Geld immer noch nicht und der Kommilitone tröstet ihn immer mit neueren Ausreden. Als der Student eines Tages bei ihm zu Besuch ist, sieht er auf dem Küchentisch 100DM liegen. Darf er sie sich einfach nehmen mit der Begründung, dass B ihm ja noch 100DM schuldet?

**Urteil** Nein. Rechte dürfen i.A. nicht selbst ausgeübt werden sondern es muss der Staat um Hilfe gerufen werden. Hier: Richter bzw. Gericht. In der Bundesrepublik besteht das Justizmonopol des Staates, im Gegensatz zum alten germanischen Faustrecht, wo jeder, der es konnte, sein Recht durchsetzen durfte.

## 8.8 Stellvertretung beim Standesamt (eigener Mitschrieb)

Ein Mann und eine Frau möchten heiraten. Am Tage der Hochzeit geht es dem Zukünftigen wegen des gestrigen Junggesellenabschieds so schlecht, dass er sich bei der Hochzeit im Standesamt vertreten lässt. Zulässig?

**Urteil** Nein. Nach § 1311 BGB müssen beide zukünftigen Ehepartner persönlich erscheinen. Stellvertretung ist beim Eheschluss nicht möglich.

## 8.9 Verzug einer Elektroinstallation: Kauf- und Werkvertrag (eigener Mitschrieb)

7

---

<sup>7</sup>Die Fallsammlung [6] enthält hier einen Fehler: Verzug ist kein (!) Sachmangel.

### 8.9.1 Beispiel Werkvertrag

Ein junges Ehepaar beauftragt im Rahmen eines Neubaus den Unternehmer mit dem besten Angebot mit der Ausführung der Elektroinstallation. Als Festtermin zur Fertigstellung ist der 30.05. vereinbart, denn das Ehepaar hat die derzeitige Wohnung zum 30.06. gekündigt und nach dem 30.05. muss noch Zeit bleiben für die Folgearbeiten, damit der Einzug zum 01.07. möglich ist. Die Elektroinstallationsarbeiten verzögern sich jedoch derart, dass der Einzug in das fertiggestellte Haus erst am 01.09. möglich ist.

In der Zwischenzeit wohnte das Ehepaar in einem Hotel und lagerte die Möbel bei der durchführenden Möbelspedition ein. Können die Kosten für diese beiden Posten, die sich auf einige Tausend Euro belaufen, bei dem Unternehmen geltend gemacht werden, das die Elektroinstallation durchzuführen hatte? Wenn ja, mit welcher Begründung?

**Urteil mit Paragraphennummern nach dem alten Schuldrecht bis 31.12.2001** Ja. Der beauftragte Unternehmer schuldet die Durchführung der Elektroinstallation aufgrund des abgeschlossenen Werkvertrages. Es greifen also die Vorschriften zum Schuldnerverzug aus dem Allgemeinen Teil des 2. Buches des BGB, § 284 Abs. 2<sup>8</sup>. Ein Umstand nach § 285 BGB [Kein Verzug ohne Verschulden]<sup>9</sup> liegt hier nicht vor; das wäre z.B. unverschuldeter Brand der Firma, Rohstoffmangel aufgrund Bürgerkrieg.

Der Hausherr kann nun vom Elektroinstallateur nach § 286 BGB [Verzugsschaden] den Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Was ist der Schaden? Für den Schadensersatz gilt: »Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der hestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre« (§ 249 BGB [Schadenersatz durch Naturalherstellung]). Der Elektroinstallateur muss also die Hotelkosten und die Unterbringung der Möbel zahlen, jedoch nur ein der Wohnung gleichwertiges Hotel und keine Luxussuite. Denn § 254 BGB [Mitverschulden] regelt Mitverschulden und Schadensminderungspflicht: Der Hauseigentümer muss zur Minderung des Schadens beitragen und deshalb nur ein Hotelzimmer nehmen, das seinen sonstigen Wohnverhältnissen entspricht.

**Urteil mit Paragraphennummern nach dem neuen Schuldrecht ab 1.1.2002** Ja. Der beauftragte Unternehmer schuldet die Durchführung der Elektroinstallation aufgrund des abgeschlossenen Werkvertrages. Es greifen also die Vorschriften zum Schuldnerverzug aus dem Allgemeinen Teil des 2. Buches des BGB, § 286:

»(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.

(2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, [...]

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.«

Eine Mahnung ist hier also nach § 286 Abs. 2 BGB nicht nötig gewesen; es besteht kein Umstand nach § 286 Abs. 4 BGB, der einen Verzug hier ausschließen würde (wäre z.B. unverschuldeter Brand der Firma, Rohstoffmangel aufgrund Bürgerkrieg). Der Hausherr kann als Gläubiger also Schadensersatz verlangen für den Schaden, der durch den Verzug des Schuldners entstanden ist (§ 280 BGB: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung). Was ist der Schaden? Für den Schadensersatz gilt: »Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der Bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre« (§249)<sup>10</sup>. Der Elektroinstallateur muss also die Hotelkosten und die Unterbringung der Möbel zahlen, jedoch nur ein der Wohnung gleichwertiges Hotel und keine Luxussuite. Denn § 254 BGB<sup>11</sup> regelt Mitverschulden und Schadensminderungspflicht: Der Hauseigentümer muss zur Minderung des Schadens beitragen und deshalb nur ein Hotelzimmer nehmen, das seinen sonstigen Wohnverhältnissen entspricht.

### 8.9.2 Beispiel Kaufvertrag

Nach dem Einzug in das Haus, kauft der Bauherr bei demselben Elektrounternehmer mehrere preisgünstige Elektrogeräte. Nach ca. 3 Monaten stellt der Käufer fest, dass die Geräte zum Teil defekt sind. Er teilt den Zustand dem Verkäufer mit. Der schickt einen Lehrling, der die Geräte reparieren soll. Nach mehreren Versuchen sind die Geräte immer noch defekt. Welche Rechte hat der Käufer?

<sup>8</sup>§ 284 »(2) Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet.«

<sup>9</sup>§ 285 BGB »Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umsandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.«

<sup>10</sup>Paragraphennummer nach dem neuen Schuldrecht?

<sup>11</sup>Paragraphennummer nach dem neuen Schuldrecht?

**Urteil mit Paragraphennummern nach dem alten Schuldrecht bis 31.12.2001** Es handelt sich um Sachmängel, die der Verkäufer nach § 459 BGB [Haftung für Sachmängel]<sup>12</sup> zu vertreten hat. Die daraus folgenden Rechte des Käufers sind Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) nach § 462 [Wandelung ; Minderung].

Der Käufer hätte zusätzlich das Recht auf Schadensersatz, wenn der verkauften Sache zur Zeit des Kaufes eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat; vgl. § 463 BGB [Schadensersatz wegen Nichterfüllung]. Der Schadensersatz meint den Ersatz des ggf. beim Gebrauch entstandenen Schadens: Ist bei einem als unfallfrei bezeichneten Auto die Spur aufgrund eines Unfalls verzogen und der Käufer hat dies verschwiegen, so kann der Käufer Minderung, Wandlung und sogar Schadensersatz verlangen, wenn ein Schaden entstanden ist. Bei einem Herd, der entgegen der Aussage des Verkäufers keinen Überhitzungsschutz hat und der einen Küchenbrand verursacht, hat der Käufer Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens.

## 8.10 Besitzer und Eigentümer eines Rennrads (eigener Mitschrieb)

Ein Mann A kauft sich für 4000 DM ein Rennrad. Als er für 3 Wochen in Urlaub fährt, leiht er dies seinem Freund B. Dieser trifft wiederum einen Freund C und verkauft diesem das Rad für einen angemessenen Preis von 3500 DM. Als A aus dem Urlaub zurückkommt, will er das Rad zurück. Welche Ansprüche hat er?

**Urteil** Nach §929 war B nicht der Eigentümer der Sache (des Rades) sondern lediglich der Besitzer<sup>13</sup>. Wie überträgt man Eigentum an einer beweglichen Sache? §929 BGB: Der Eigentümer übergibt dem Erwerber die Sache, beide sind sich darüber einig, dass Eigentum übergehen soll. Zwischen A und B fand nur Besitzübertragung, nicht Eigentumsübertragung statt. Auch der Kaufvertrag bedeutet noch nicht die Übertragung von Eigentum. Nach §932 [Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten]<sup>14</sup> wurde C aber dennoch Eigentümer der Sache, da er das Rad in dem guten Glauben gekauft hat, es gehöre B. Der Gutgläubige soll im Rechtsverkehr geschützt werden, und es vereinfacht den Rechtsverkehr; zu haften hat der, der die Rechtssituation willentlich herbeigeführt hat, hier A. Daraus ergibt sich, dass A lediglich die Herausgabe des Kaufpreises von B verlangen kann und zwar der 3500DM nach § 816 BGB [Verfügung eines Nichtberechtigten]<sup>15</sup> und der restlichen 500DM nach § 823 BGB [Schadensersatzpflicht]. Ein immaterieller Schaden kann nicht ersetzt werden, das BGB kennt ihn nur bei Körperschäden.

Nach § 935 BGB [Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen] ist kein gutgläubiger Erwerb von Hehlerware möglich, einschränkend zu § 932 BGB. Dies greift hier aber nicht. Gutgläubiger Erwerb wäre nicht möglich gewesen, wenn der Kaufpreis verdächtig niedrig gewesen wäre - dann nämlich hätte C beim Kauf nicht in dem gutem Glauben sein können, das Rad gehöre B, weil er es irrtümlicherweise für Hehlerware gehalten hätte.

## 8.11 Rechtsmittel gegen Alkoholkontrollen? (eigener Mitschrieb)

In einer gut besuchten Kneipe bemerkt der Wirt, dass seine Gäste nichts mehr trinken. Sie begründen dies damit, dass die Polizei nun auf den Plätzen rund um die Kneipe jede Nacht Alkoholkontrollen durchführt. Als der Polizeipräsident bei ihm zu Gast ist, erfährt er über ihn, dass ein Abteilungsleiter in Gießen in der Innenstadt nun regelmäßig diese Kontrollen durchführen lässt. Kann der Wirt gegen diese Anordnung vorgehen, d.h. allgemein kann er »Rechtsmittel einlegen«?

**Urteil** Der Wirt könnte gegen die Anordnung von Kontrollen vorgehen, wenn diese Anordnung ein Verwaltungsakt wäre. Ist dies so? Bedingungen:

- hoheitliche Maßnahme: ja

<sup>12</sup>§ 495 BGB [Haftung für Sachmängel] »(1) Der Verkäufer einer Sache haftet dem Käufer dafür, dass sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. [...]«

<sup>13</sup>Der Umfang des Besitzrechtes ist abhängig vom Willen des Eigentümers, der durch Vertrag dem Besitzer Rechte einräumt. Gegenüber anderen hat der Besitzer jedoch das Besitzrecht - er darf einen Dieb daran hindern, ein Fahrrad wegzunehmen, das ihm selbst geliehen wurde.

<sup>14</sup>§ 932 BGB [Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten] »(1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. [...]«

<sup>15</sup>»(1) Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.«

- auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts: ja
- zur Regelung eines Einzelfalls: nein
- mit Außenwirkung: nein, denn die Anordnung selbst ist eine dienstinterne Maßnahme ohne Außenwirkung.

Es liegt also kein Verwaltungsakt vor, weshalb der Wirt keine Rechtsmittel einlegen kann. Könnte derjenige, der kontrolliert wird, gegen die Kontrollen vorgehen? Ja, denn alle Bedingungen für einen Verwaltungsakt sind erfüllt. Die Beschwerde gegen eine Anordnung der Blutentnahme hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

### 8.12 Sozialhilfe für faule Kraftsportler? (eigener Mitschrieb)

Folgender Fall bezieht sich auf das Sozialrecht. Ein Kraftsportler hat keine Lust zu arbeiten. Nach mehrmaliger Aufforderung durch das Arbeitsamt zur Arbeit wird ihm schließlich keine Arbeitslosenhilfe mehr gezahlt. Er wendet sich an das Sozialamt. Muss der Beamte Sozialhilfe gewähren?

**Urteil** Ja, denn die Sozialhilfe ist »final«: sie wird jedem gezahlt, egal ob er verschuldet oder unverschuldet in eine Notlage gekommen ist.

### 8.13 Ratenkauf durch Minderjährige (eigener Mitschrieb)

Ein Siebzehnjähriger kauft ein Notebook, zahlt davon die Hälfte bar und will die andere Hälfte per Raten bezahlen. Ist dies zulässig?

**Urteil** Nein, denn § 110 BGB [Taschengeldparagraph] fordert, dass ein durch Minderjährige abgeschlossener Kaufvertrag nur wirksam ist, wenn er »mit [...] Mitteln bewirkt wird«, nicht »bewirkt werden wird«.

### 8.14 Gebrauchtkauf eines Autos (eigener Mitschrieb)

Ein Student sucht ein gebrauchtes Auto und will eines aus einer privaten Kleinanzeige kaufen. Er verspricht, das Geld am Montag zu bringen und dann das Auto abzuholen. Er vereinbart das Gleiche bei 3 anderen Geschäftspartnern, kauft am Montag jedoch nur eines. Die drei anderen bestehen darauf, dass er die Vereinbarung erfüllen soll und klagen daraufhin.

**Urteil** Der Student muss die drei Autos kaufen, da ein Vertrag in mündlicher Form stattgefunden hat. §433 BGB regelt den Kaufvertrag (Abs. 1: Pflichten des Verkäufers; Abs. 2: Pflichten des Käufers: Der Käufer muss die Sache abnehmen und den vereinbarten Preis zahlen.); der Vertrag muss nicht schriftlich geregelt sein. Die Beweislage unterscheidet sich von der Rechtslage (Tipp: schriftlich abfassen), das ist dafür jedoch unerheblich. Bei »Aussage gegen Aussage« prüfen die Richter, welche Aussage glaubwürdiger ist. Auch die Leihe von Geld ist ein mündlicher Vertrag mit entsprechender Verpflichtung.

### 8.15 Ansprüche bei Verletzung durch ein fehlerhaftes Produkt (eigener Mitschrieb)

Eine Frau erleidet schwere Verbrennungen durch elektrischen Schlag, den sie von einem nicht genügend abgesicherten Gerät erleidet, das ihr Ehemann gekauft hat. Welche Ansprüche hat sie?

**Urteil** Sie hat Ansprüche nach § 823ff. BGB [Schadensersatzpflicht] gegen den Verkäufer trotz dass sie keinen Kaufvertrag abgeschlossen hat.

### 8.16 Aufgelöste Verlobung (eigener Mitschrieb)

Ein dem Aussehen nach alter Professor lernt auf einer Party eine Frau kennen, die sich für 28 ausgibt, aber 48 ist. Die beiden verloben sich an diesem Abend noch. Der Professor gibt seinen Lehrstuhl auf und nimmt eine Stelle als Assistent im Wohnort seiner neuen Verlobten auf. Hier erfährt er, dass seine Verlobte so alt ist gibt das Eheversprechen auf. Kann er Schadensersatz für den aufgegebenen Lehrstuhl und die Umzugskosten verlangen?



**Urteil** § 1298 BGB [Ersatzpflicht bei Rücktritt] trifft hier nicht zu, denn hier ist nur die Schadensersatzpflicht desjenigen Verlobten geregelt, der die Verlobung auflöst. Jedoch greift § 1299 BGB: »Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, daß einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1298 Abs. 1, 2 zum Schadensersatz verpflichtet.« Hier muss der Richter (bzw. man selbst in der Klausur) also prüfen, ob ein solcher wichtiger Grund vorliegt.

### 8.17 Provozierter Unfall

Der Fahrer einer »Rostlaube« beharrt auf einer Kreuzung auf seinem Vorfahrtsrecht und provoziert damit wissentlich einen Unfall, bei dem neben seinem Auto ein weiteres schwer beschädigt wird. Er fordert von seinem Unfallgegner bzw. dessen Versicherung Schadensersatz. Rechtliche Lage?

**Urteil** Der Antrag auf Schadensersatz wird mit der Begründung nach § 7 StVO abgelehnt. Darin heißt es, dass jeder Autofahrer ein »Betriebsrisiko« trägt und Schadensersatz nur dann gewährt wird, wenn der Unfall unabwendbar gewesen wäre. Was hier nicht der Fall war.

### 8.18 Kauf durch Minderjährige

Ein kleiner Junge (5 Jahre) kauft sich von seinem Taschengeld Spielzeug ohne die Zustimmung seiner Eltern. Diese fordern anschließend den Händler zur Rücknahme der Waren auf. Begründung?

**Urteil** Der Junge war nach §104 [Geschäftsunfähigkeit] nicht geschäftsfähig. Eine Einwilligung der Eltern nach §107 [Einwilligung des gesetzl. Vertreters] lag nicht vor. Daraus ergibt sich nach §108 [Vertragsschluss ohne Einwilligung], dass das Geschäft rückgängig gemacht werden kann, da ein Geschäft im rechtlichen Sinne nicht zustande gekommen ist.

### 8.19 Beim Spielen Autos zerkratzt

Ein Sechsjähriger zerkratzt beim Spielen auf der Straße mehrere Autos. Haften die Eltern?

**Urteil** Ein Sechsjähriger ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (§828 BGB [Minderjährige ; Taubstumme]). Die Eltern als Aufsichtspflichtige haften nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Schaden auch bei »gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde« (§832 BGB [Haftung des Aufsichtspflichtigen]).

### 8.20 Sittenwidrige Arbeiten

Ein Darsteller in einer Live-Sex-Bar kann nicht wie vertraglich vereinbart drei mal täglich. Ist seine Leistung aufgrund des Arbeitsvertrages vom Besitzer der Bar einklagbar?

**Urteil** Seine Leistung ist im Sinne §611 prinzipiell einklagbar aber der Vertrag verstößt gegen die Guten Sitten und ist damit unwirksam.

### 8.21 Interessenkonflikt bei Mehrfachvertretung

Ein Mann möchte ein Grundstück verkaufen und dabei nicht selbst an die Öffentlichkeit treten. Aus diesem Grund beauftragt er jemanden mit dem Verkauf. Dieser handelt jedoch gleichzeitig im Interesse eines potentiellen Käufers mit ähnlichen Beweggründen. Handelt der Vermittler zulässig?

**Urteil** Nein, da nach §181 ein Interessenkonflikt vorliegt.

### 8.22 Kopie mit Originalbild vertauscht

Ein Galerist verkauft einem Kunden die Kopie eines Bildes für 4000 DM. Sowohl der Kunde als auch der Galerist stellen später jedoch fest, dass es sich bei dem Bild fälschlicherweise um das Original handelt, das ein vielfaches wertvoller ist. Wie sind die Ansprüche des Galeristen, das Bild wiederzubekommen?

**Urteil** Nach §119 [Anfechtbarkeit wegen Irrtums] Abs. 2 kann der Galerist den Kaufvertrag anfechten. Daraus ergibt sich ein gesetzliches Schuldverhältnis. Damit wird §812 wirksam (der Rechtsgrund ist weggefallen) und der Käufer muss das Bild gegen die Erstattung des Kaufpreises wieder herausgegeben. Hat er das Bild nicht mehr in seinem Besitz oder ist es beschädigt, so greift ev. §818. Wusste der Käufer, dass es sich um das Original handelte und hat er es beschädigt, dann ist er zur Zahlung von Schadensersatz nach §823 verpflichtet.

## **9 Auszüge aus dem BGB**

### **9.1 § 104 (Geschäftsunfähigkeit)**

Geschäftsunfähig ist;

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht sein Zustand der Natur nach ein vorübergehender ist.

### **9.2 § 227 (Handeln in Notwehr)**

1. Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht rechtswidrig.
2. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

### **9.3 §228 (Handeln in Notstandslage)**

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine für sich oder einen anderen drohende Gefahr abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zu Schadenersatz verpflichtet.

### **9.4 § 252 BGB (entgangener Gewinn)**

Der zu ersetzende Schaden umfasst auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen geht der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, .... , mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte.

### **9.5 § 284 BGB (Verzug des Schuldners)**

Ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Schuldner ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet. Das gleiche gilt, wenn der Leistung eine Kündigung vorauszugehen hat und die Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von der Kündigung ab nach dem Kalender berechnen lässt.

### **9.6 § 285 BGB (Kein Verzug ohne Verschulden)**

Der Schuldner kommt nicht in Verzug solange die Leistung in Folge eines Umstandes unterbleibt, die er nicht zu vertreten hat.

### **9.7 § 286 BGB (Ersatz des Verzögerungsschadens)**

Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen. Hat die Leistung in Folge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 - 356 BGB finden entsprechende Anwendungen.

### **9.8 § 305 (Begründung des Schuldverhältnisses)**

zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhaltes eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zw. Den Beteiligten erforderlich, soweit nicht ein Gesetz etwas anderes vorschreibt.



## 9.9 § 313 (Notarielle Beurkundung)

Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an ein Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne diese Beobachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird gültig, wenn er im Grundbuch eingetragen ist.

## 9.10 § 326 (Verzugsfolgen beim gegenseitigen Vertrag)

Ist ein Vertragspartner mit der Leistung im Verzug, so kann der andere eine angemessene Frist zu Erfüllung setzen und erklären, das er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung verweigert. Nach Ablauf der Frist kann er Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 9.11 § 433 (Hauptpflichten beim Kaufvertrag)

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer eines Rechtes hat die gleichen Pflichten. Der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme der Sache verpflichtet.

## 9.12 § 459 (Haftung des Verkäufers für Sachmängel)

### Literatur

- [1] Text des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Internet zum Beispiel unter <http://jurcom5.juris.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>.
- [2] »Einführung in das deutsche Recht«; dtv-Taschenbuch.
- [3] »Staatsbürger-Taschenbuch«; beck-Verlag. Einfach und juristisch zufriedenstellend erklärt. Alternativ zu [2].
- [4] »Skript Rechtswissenschaften 3. Semester«, <http://www.fh-giessen.de/FACHSCHAFT/Informatik/data/skripte/recht.zip>, enthält die Datei RECHT.DOC (100864 Byte). Skript zu: »Einführung in die Rechtswissenschaften«, Vorlesung aus dem 3. (heute 2.) Semester im Studiengang Informatik an der FH Gießen-Friedberg, Studienort Gießen. Erstellt am 1999-07-21 (also im Sommersemester 1997) von Stefan Sauerwald. Die Veranstaltung leitete Hr. Gürthler; ist dieselbe Veranstaltung, die dem vorliegenden Skript zugrundeliegt, wurde nur früher gehalten. Vergleiche auch Quelle [5].
- [5] »Klausurvorbereitung Recht«, <http://homepages.fh-giessen.de/~hg11766/Recht.zip>, enthält die Datei Recht.zip (242688 Byte). Skript zu: »Einführung in die Rechtswissenschaften«, Vorlesung aus dem 2. Semester im Studiengang Informatik an der FH Gießen-Friedberg, Studienort Gießen. Erstellt am 2000-01-09 (also im Wintersemester 2000). Die Veranstaltung leitete Hr. Gürthler; Es ist dieselbe Veranstaltung, die dem vorliegenden Skript zugrundeliegt, wurde nur früher gehalten. Diese Quelle integriert vollständig die früher erstellte Quelle [4] und macht einige eigene Ergänzungen und Berichtigungen von falsch geschriebenen Fachwörtern und Sachverhalten; jedoch ist die Gliederung an vielen Stellen schlechter und fehlerhafter.
- [6] »Besprochene Fälle«, <http://homepages.fh-giessen.de/~hg11766/Faelle%20in%20Recht.zip>, enthält die Datei Faelle in Recht.doc (46592 Byte). Erstellt am 2001-07-07 (also Sommersemester 2001). Es ist eine Auflistung der Fälle, die in der Veranstaltung »Einführung in die Rechtswissenschaften« von Hr. Gürthler (Vorlesung im 2. Semester des Studiengangs Informatik an der FH Gießen-Friedberg, Studienort Gießen) behandelt wurden. Dies ist dieselbe Veranstaltung, die dem vorliegenden Skript zugrundeliegt, wurde jedoch ein Semester früher gehalten. Diese Quelle existiert in einer älteren Version (trotz dem neueren Versionsdatum 2001-09-02) auf [http://homepages.fh-giessen.de/~hg11766/Faelle\\_in\\_Recht01.zip](http://homepages.fh-giessen.de/~hg11766/Faelle_in_Recht01.zip); sie enthält einige Rechtschreibfehler mehr, ist aber sonst völlig identisch.
- [7] »Klausurvorbereitung Recht«, <http://homepages.fh-giessen.de/~hg10152/Recht.pdf>, (169989 Byte). Skript zu: »Einführung in die Rechtswissenschaften«, Vorlesung aus dem 2. Semester im Studiengang Informatik an der FH Gießen-Friedberg, Studienort Gießen. Erstellt am 2000-03-12 (also im Wintersemester 2000). Die Veranstaltung leitete Hr. Gürthler; Es ist dieselbe Veranstaltung, die dem vorliegenden Skript zugrundeliegt, wurde nur früher gehalten. Diese Quelle integriert vollständig

die früher erstellten Quellen [4], [5]. Es ist eine polierte und in pdf-Format gebrachte, aber inhaltlich identische (vielleicht etwas gestraffte) Version von [4]. Vermutlich wurde das Dokument erstellt von Rolf Schmidt, auf dessen Homepage es zum Download angeboten wird (siehe obige URL).

- [8] »Recht klein (8 Seiten)« (Name auf der Homepage) bzw. »Skript Rechtswissenschaften 3. Semester« (Dokumententitel), [http://homepages.fh-giessen.de/~hg11766/Recht\\_klein.zip](http://homepages.fh-giessen.de/~hg11766/Recht_klein.zip). Enthält die Datei `Recht_klein.DOC` (99840 Byte), die entgegen der Spezifikation ca. 25 Seiten enthält und identisch ist mit Quelle [4].
- [9] »Klausur vom 24.09.2001«, <http://fh.keiner.org/Recht%20Klausur.zip>, enthält die Datei `Klausur.jpg` (650723 Byte).
- [10] Klaus Gürthler, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Gießen-Friedberg: »Einführung in das Recht der BRD (in Stichworten)«. Offizielles Skript zur Vorlesung »Einführung in die Rechtswissenschaften« aus dem 2. Semester im Studiengang Informatik an der FH Gießen-Friedberg, Studienort Gießen. Aus dem Wintersemester 2001 / 2002. Es wurde zu Beginn der Vorlesung für 2,50 EUR verkauft. Dieses Skript darf nach Aussage von Klaus Gürthler nicht im Internet veröffentlicht oder kopiert werden. Es enthält allen für die Klausur relevanten Stoff außer den Fällen.